

PRTR-Praxishandbuch - deutsche Ergänzungen zum E-PRTR-Leitfaden



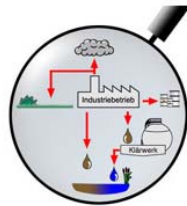
Diese Seite existiert in den folgenden Sprachen:

- Startseite**
- Mehr Infos zum PRTR
- Das PRTR als Nachfolger des EPER
- Über diese Seiten
- PRTR-Vorläufer - EPER-Daten**
- PRTR-Emissionen aus diffusen Quellen**
- FAQ
- Forum
- Newsletter
- Links
- Dokumente
- Elektronisches PRTR**
- Workshop 2006 - Vom EPER zum PRTR**
- Kontakt | Impressum**
- Seitenübersicht**
- Suche**

Stand: 06.11.2007

PRTR

Pollutant Release and Transfer Register



PRTR steht für **P**ollutant **R**elease and **T**ransfer Register.

Ein solches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister informiert sie zukünftig online z.B. über Schadstoffe, die von großen Industriebetrieben in Ihrer Region freigesetzt werden.

Was ist PRTR?

Auf Grundlage der Europäischen PRTR-Verordnung (E-PRTR-VO VO 166/2006 EU) berichten Industriebetriebe der 27 europäischen Mitgliedstaaten

- die Freisetzung von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden
- die Verbringung von Abfallmengen und
- die Verbringung von Schadstoffen im Abwasser, das in externe Kläranlagen eingeleitet wird.

Das europäische Register enthält außerdem Informationen zu Emissionen aus diffusen Quellen bspw. aus Verkehr und Landwirtschaft.

Aktuell

06.11.07
[FAQ zu PRTR](#)

19.10.07
[Guidance to Implementation of the Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers \(engl.\)](#).

19.09.07
[Ausgabe 02/07 des PRTR-Newsletters erschienen!](#)



Stand: 26. August 2008

Dieses Praxishandbuch wurde im Auftrag des Umweltbundesamtes im Rahmen des F/E-Vorhabens „Nationale Umsetzung Pollutant Release and Transfer Register (PRTR) einschließlich fachlicher Vorarbeiten zur Novellierung der 11. BImSchV“ (FKZ 203 19 237) von der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Sachgebiet 31.2 „Industrielle Stoffströme, Industrieabwasser“ und ECOLOGIC erstellt.

Autoren: Dr. Barbara Rathmer¹, Sabine Grimm¹, Dora Schaffrin¹, Dr. Gabriel Striegel², Jochen Leve², Dr. Ralph Czarnecki¹

Karlsruhe, November 2007

¹ ECOLOGIC gGmbH

² LUBW

Stand der Aktualisierung

Stand der Aktualisierung	Änderungen gegenüber der letzten Fassung
18.03.08	Abschnitt 4.5.2: Aktualisierung des gesamten Abschnitts – Einfügen der Emissionsfaktoren für Schwermetalle aus kommunalen Kläranlagen.
26.08.08	<p>Abschnitt 1.1, Abbildung 1: ersetzen von „oder“ durch „und/oder“;</p> <p>Abschnitt 1.3: Ergänzung um Information und Link zu BUBE-Online;</p> <p>Abschnitt 4.4.2: Einfügen von Hinweis auf FAQ zu Tätigkeiten;</p> <p>Umnummerierung von 4.4.2.2 in 4.4.2.1</p> <p>Umnummerierung von 4.4.2.3 in 4.4.2.2</p> <p>Umnummerierung von 4.4.2.4 in 4.4.2.3</p> <p>Umnummerierung von 4.4.2.5 in 4.4.2.4</p> <p>Umnummerierung von 4.4.3.6 in 4.4.3.1</p> <p>Abschnitt 4.4.3.1: Einfügen von Hinweis auf FAQ zu Schadstoffen;</p> <p>Abschnitt 4.5.1 und 4.5.3: Hinweis auf Berechnungsmöglichkeit in BUBE-Online;</p>

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsver-
zeichnis

Stand der Aktualisierung.....	3
Inhaltsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis.....	6
1. Einleitung.....	7
1.1 Wer ist von der PRTR-Berichtspflicht betroffen?.....	8
1.1.1 Was ist eine Betriebseinrichtung?.....	10
1.2 Was ist zu berichten	10
1.2.1 Freisetzungen in die Luft.....	10
1.2.2 Freisetzungen in das Wasser.....	11
1.2.3 Verbringungen von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen zur Abwasserbehandlung außerhalb des Standortes.....	11
1.2.4 Freisetzungen in den Boden	11
1.2.5 Verbringung von gefährlichen Abfällen > 2 t/Jahr	12
1.2.6 Verbringungen von nicht gefährlichen Abfällen > 2000 t/Jahr	12
1.2.7 Allgemeine Berichtsanforderungen	13
1.3 Ablauf der Berichterstattung.....	14
1.4 Vom EPER zum E-PRTR	17
2. Rechtliche Grundlagen.....	20
2.1 E-PRTR-VO.....	21
2.2 Aus- und Durchführungsgesetz (SchadRegProtAG).....	23
2.3 PRTR-Protokoll	24
2.4 Vertragsgesetz	25
2.5 PRTR-Beschluss.....	25
3. Offizielle Arbeitshilfen und Webseiten	26
3.1 E-PRTR-Leitfaden der EU.....	26
3.2 Weitere Arbeitshilfen	26
3.3 Webseiten zu E-PRTR und EPER	27
4. Spezielle Lösungen in Deutschland	31
4.1 Fristen für Betreiber, zuständige Behörden und das Umweltbundesamt zur Berichterstattung für das E-PRTR.....	31

4.2	Vertraulichkeit von Informationen.....	32
4.3	Aspekte der Qualitätssicherung durch die zuständigen Behörden.....	36
4.3.1	Qualitätssicherung im E-PRTR	36
4.3.2	Überwachung der Berichtspflicht nach Art. 5 Abs. 1 E-PRTR-VO	39
4.3.3	Befugnis deutscher Behörden zur Erhebung der in Artikel 5 Abs. 5 E-PRTR-VO genannten Informationen	41
4.4	Identifizierung von berichtspflichtigen Betriebseinrichtungen.....	43
4.4.1	Synopse 4. BImSchV/E-PRTR/IVU.....	43
4.4.1.1	Spezielle Informationen zu Abfallanlagen	45
4.4.2	Konkretisierung von E-PRTR-Tätigkeiten	46
4.4.2.1	Tätigkeit 4(f)	47
4.4.2.2	Tätigkeit Nr. 5 (d)	48
4.4.2.3	Tätigkeit Nr. 5 (f)	49
4.4.2.4	Tätigkeit Nr. 5 (g)	49
4.4.3	Konkretisierung von E-PRTR-Schadstoffen.....	50
4.4.3.1	CO ₂ -Emissionen aus Biomasse	50
4.4.4	NICs	50
4.5	Ermittlung berichtspflichtiger Freisetzungen	51
4.5.1	Deponiemethode des Umweltbundesamtes	51
4.5.2	Emissionsfaktoren für Schwermetalle aus kommunalen Kläranlagen (E-PRTR-Tätigkeit 5f).....	51
5.	Präzisierungen des E-PRTR-Leitfadens.....	54
6.	LITERATURVERZEICHNIS	57
7.	Anhang.....	59

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
ATA	Ausschuss für abfalltechnische Fragen der LAGA
ARA	Abfall-Rechtsausschuss der LAGA
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BVerwGE	Amtliche Rechtsprechungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BAT	(engl.) Best Available Technique (gemäß IVU-Richtlinie 96/61/EG)
BVT	Beste verfügbare Technik (gemäß IVU-Richtlinie 96/61/EG)
EPER	European Pollution Emission Register; Europäisches Schadstoffemissionsregister
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme (Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung)
F/E	Forschungs- und Entwicklungs(vorhaben)
IPPC	Integrated Pollution Prevention Control
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
IVU	Integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
KOM	EU-Kommission
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
SchadRegProtAG	Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21.Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006. Vom 6. Juni 2007
UAbs.	Unterabsatz
UIG	Umweltinformationsgesetz

1. Einleitung

Das PRTR (Pollutant Release and Transfer Register) ist ein integriertes Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister, das die Öffentlichkeit sowohl über wesentliche Emissionen von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden als auch über Verbringungen außerhalb des Standortes von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen sowie von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen informiert. Es unterstützt damit die Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Entscheidungen und leistet einen Beitrag zur Verringerung und Vermeidung der Umweltverschmutzung.

Was ist das PRTR?

Ab 2007 müssen die berichtspflichtigen Betriebe jährlich ihre Freisetzen in Luft, Wasser und Boden (gemäß Anhang II der E-PRTR-VO) sowie die Verbringung von Abfällen außerhalb der Betriebseinrichtung - für gefährliche Abfälle ab 2 t/a und nicht gefährliche Abfälle ab 2000 t/a - an die EU melden, sofern sie dabei bestimmte Mindestschwellen überschreiten.

Hierzu berichten die Betreiber ihre Daten an die jeweils zuständigen Landesbehörden. Diese prüfen die berichteten Daten und leiten sie anschließend an das Umweltbundesamt weiter. Dieses fasst die Daten der Bundesländer zusammen und leitet sie an die EU-Kommission weiter. Für die erste PRTR-Berichterstattung in 2009 mit Daten aus dem Berichtsjahr 2007 wird das Umweltbundesamt im Rahmen eines Forschungsvorhabens von der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg unterstützt.

Die Daten für Deutschland werden im Internet in einem öffentlich zugänglichen nationalen Register zusammen mit Daten zu Emissionen aus diffusen Quellen vorgehalten. Auch die EU-Kommission veröffentlicht die ihr berichteten Daten der EU-Mitgliedstaaten in einem öffentlich zugänglichen Register.

Mit „PRTR“ wird im Folgenden das nationale Register für Deutschland bezeichnet, mit „E-PRTR“ das Europäische Register, in das die Daten der europäischen Mitgliedsstaaten berichtet werden. Ausführliche Informationen hierzu zeigt Abbildung 4.

Dieses Praxishandbuch wendet sich sowohl an die Betreiber berichtspflichtiger Betriebseinrichtungen als auch an die mit der Datenzusammenführung und Qualitätssicherung betrauten zuständigen Behörden.

Grundlage für die Berichterstattung ist der E-PRTR-Leitfaden der EU, der über alle relevanten Bereiche der Berichterstattung ausführlich informiert, das vorliegende Praxishandbuch ist als Ergänzung dazu zu sehen.

E-PRTR-Leitfaden

Hauptaufgabe dieses Praxishandbuchs ist es, den ausführlichen und umfassenden E-PRTR-Leitfaden der EU in einzelnen Punkten um die besonderen Lösungen und As-

pekte für Deutschland zu ergänzen und einzelne Punkte des EU-Guidance zu präzisieren.

Gleich zu Beginn dieses Praxishandbuchs werden die zur Identifizierung berichtspflichtiger Betriebseinrichtungen notwendigen Grundinformationen dargestellt. Die ausführliche Beschreibung der Berichtspflicht erfolgt im E-PRTR-Leitfaden der EU-Kommission, auf den in diesem Praxishandbuch immer wieder verwiesen wird.

Ein Abschnitt über den Vergleich der EPER-Berichtspflicht mit der E-PRTR-Berichtspflicht soll denjenigen, die bereits mit dem EPER vertraut sind einen leichteren Zugang zum E-PRTR ermöglichen.

Im Abschnitt „Rechtliche Grundlagen“ werden die E-PRTR-Verordnung, das SchadRegProtAG sowie das PRTR-Protokoll der UNECE vorgestellt. Der Abschnitt „offizielle Arbeitshilfen und Webseiten“ gibt einen Überblick über die zum PRTR vorhandenen Materialien, die weitere Informationen zur Verfügung stellen.

Der spezielle Teil dieses Praxishandbuchs beginnt mit der Darstellung der Fristen für die Berichterstattung, Ausführungen zur Vertraulichkeit von Informationen sowie zur Qualitätssicherung. Weiter werden Informationen zur Identifizierung von berichtspflichtigen Betriebseinrichtungen gegeben und einzelne E-PRTR-Tätigkeiten konkretisiert. Auch Festlegungen zu einzelnen Schadstoffen werden beschrieben.

Achtung! Das Praxishandbuch ersetzt nicht die zahlreichen Fragen und Antworten aus der Rubrik FAQ von <http://www.home.prtr.de>, sondern stellt nur die wenigen Fragen und Antworten dar, die sich direkt aus dem E-PRTR-Leitfaden der EU ergeben. Die FAQs finden sich ausschließlich im Internet unter <http://www.home.prtr.de/index.php?pos=faq/>.

Das vorliegende Praxishandbuch wird je nach Bedarf aktualisiert. Der aktuellste Stand und die Neuerungen gegenüber der vorhergehenden Fassung werden zu Beginn des Praxishandbuchs dokumentiert.

1.1 Wer ist von der PRTR-Berichtspflicht betroffen?

Das E-PRTR richtet sich an Betriebseinrichtungen, die eine oder mehrere Tätigkeiten nach Anhang I der E-PRTR-Verordnung ausführen und die darin enthaltenen jeweiligen Kapazitätsschwellenwerte überschreiten. Hierzu gehören vor allem große und mittlere Unternehmen aus den Bereichen:

- Energiesektor
- Herstellung und Verarbeitung von Metallen

berichts-
pflichtige
Betriebe

- Mineralverarbeitende Industrie
- Chemische Industrie
- Abfall- und Abwasserbewirtschaftung
- Be- und Verarbeitung von Papier und Holz
- Intensivtierhaltung und Aquakultur
- Tierische und pflanzliche Produkte aus dem Lebensmittel- und Getränkesektor
- Sonstige Industriezweige (u.a. Textilindustrie, Gerbereien, Oberflächenbehandlung, Elektrographit, Werften)

Berichtspflichtig sind Betriebseinrichtungen mit Freisetzungen in Luft, Wasser oder Boden oder Verbringungen außerhalb des Standortes von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen, die über den jeweiligen Schwellenwerten aus Anhang II E-PRTR-Verordnung für die einzelnen Schadstoffe liegen, oder Abfälle in Mengen über 2 t pro Jahr für gefährliche Abfälle oder über 2000 t pro Jahr für nicht gefährliche Abfälle. In der folgenden Abbildung sind die oben genannten Kriterien zur Prüfung der Berichtspflicht schematisch dargestellt.

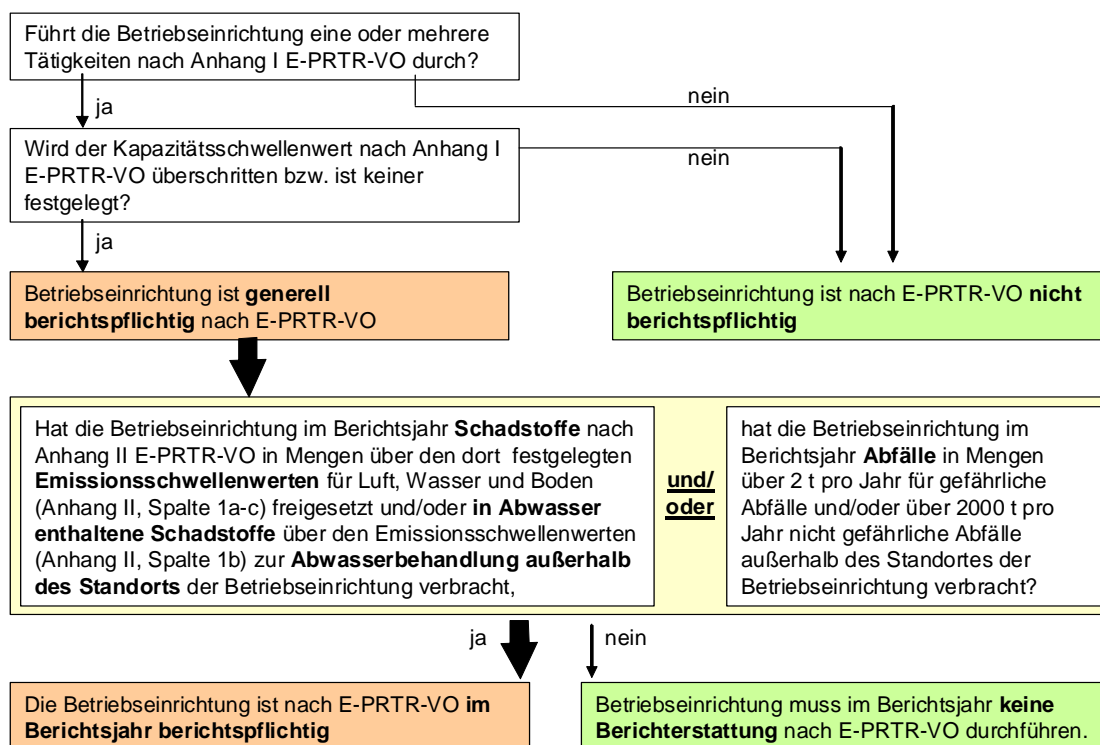


Abbildung 1: Kriterien zur Prüfung der Berichtspflicht

Das E-PRTR umfasst im Gesamten 91 Schadstoffe bzw. Stoffgruppen (u.a. klimarelevante Gase, Schwermetalle, chlorhaltige organische Verbindungen), davon 60 Luftschadstoffe, 71 Schadstoffe für Wasseremissionen und Verbringungen von Schadstoff-

Schadstoffe
Anhang II E-
PRTR-VO

fen im Abwasser und 61 für Emissionen in den Boden. Berichtet werden die jeweiligen Jahresfrachten der Betriebseinrichtung. Die Frachten können gemessen, berechnet oder geschätzt werden. Das Bestimmungsverfahren sowie ergänzende Angaben zur Berechnungs- und/oder Analyseverfahren müssen angegeben werden

1.1.1 Was ist eine Betriebseinrichtung?

Gemäß der Definition nach Artikel 2 Absatz 4 der E-PRTR-Verordnung versteht man unter einer Betriebseinrichtung „eine oder mehrere Anlagen am gleichen Standort, die von der gleichen natürlichen oder juristischen Person betrieben werden“. Sinngemäß stimmt diese Definition mit der Definition der „Betriebseinrichtung“ im EPER überein. Beim EPER wurde in der behördlichen Praxis die „Arbeitsstätte“ in der Regel als „Betriebseinrichtung“ herangezogen, demnach gilt dies sinngemäß auch für das PRTR. Weitere Informationen zur Spezifikation einer Betriebseinrichtung finden sich im E-PRTR-Leitfaden in Kapitel 1.1, S. 8 sowie im Abschnitt „was und wie ist zu berichten?“, S. 16.

Betriebseinrichtung →
Arbeitsstätte

1.2 Was ist zu berichten

Für das PRTR sind gemäß Artikel 5 „Berichterstattung durch die Betreiber“ und Anhang III der E-PRTR-VO neben den Stammdaten und den durchgeführten Tätigkeiten nach Anhang I E-PRTR-VO folgenden Freisetzungen und Verbringungen zu berichten:

- Freisetzungen in die Luft,
- Freisetzungen in das Wasser,
- Verbringungen von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen zur Abwasserbehandlung außerhalb des Standortes,
- Freisetzungen in den Boden,
- Verbringung von gefährlichen Abfällen > 2 t/Jahr außerhalb des Standortes der Betriebseinrichtung,
- Verbringungen von nicht gefährlichen Abfällen > 2000 t/Jahr außerhalb des Standortes der Betriebseinrichtung.

Was ist zu berichten?

1.2.1 Freisetzungen in die Luft

Zu berichten sind diejenigen Freisetzungen in die Luft, die über den in Anhang II, Spalte 1a festgelegten Emissionsschwellenwerten für Luft liegen. Zu beachten ist dabei:

- Die Freisetzen umfassen auch die flüchtigen und diffusen Emissionen von Betriebseinrichtungen, wie dies in dem IVU BVT Referenzdokument über allgemeine Überwachungsgrundsätze (Monitoring) angesprochen wird. (E-PRTR-GD, S. 14) (Siehe auch Abschnitt 5, „Diffuse Emissionen/Freisetzen – Emissionen aus diffusen Quellen“).

1.2.2 Freisetzen in das Wasser

Zu berichten sind diejenigen Freisetzen in das Wasser, die über den in Anhang II, Spalte 1b festgelegten Emissionsschwellenwerten für Wasser liegen. Zu beachten ist dabei:

- Die Vorbelastung des genutzten Wassers mit einem bestimmten Schadstoff kann unter bestimmten Bedingungen berücksichtigt werden. (E-PRTR-GD, S. 15).

1.2.3 Verbringungen von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen zur Abwasserbehandlung außerhalb des Standortes

Zu berichten sind diejenigen Verbringungen von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen zur Abwasserbehandlung außerhalb des Standortes, die über den in Anhang II, Spalte 1b festgelegten Schwellenwerten für Wasser liegen. Zu beachten ist dabei:

- Die Verbringung von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen, das zur Abwasserbehandlung vorgesehen ist, kann über einen Abwasserkanal oder beliebige andere Mittel geschehen (z.B. Behälter, Tankwagen).

Im Gegensatz zur Berichterstattung für das EPER ist nun für die jeweiligen Schadstoffe nicht mehr die Summe der Freisetzen in Wasser („Direkteinleitung“/EPER) und der Verbringung von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standortes zur Abwasserbehandlung („Indirekteinleitung“/EPER) für die Überschreitung der Freisetzung- bzw. Verbringungsschwellenwerte relevant, sondern der in Anhang II Spalte 1b genannte Schwellenwert gilt jeweils für die Freisetzung und die Verbringung. Dies ist auch zu beachten, wenn EPER-Daten zukünftig mit E-PRTR-Daten verglichen werden

Achtung! Unterschied zu EPER

1.2.4 Freisetzen in den Boden

Zu berichten sind diejenigen Freisetzen in den Boden, die über den in Anhang II, Spalte 1c festgelegten Emissionsschwellenwerten für Boden liegen. Zu beachten ist dabei:

- Die Berichterstattung bei Freisetzungen in den Boden gilt nur für Schadstoffe in Abfällen oder Abwasser, die als „Behandlung im Boden“ oder „Verpressung“ beseitigt werden. (E-PRTR-GD, S. 28)
- Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Klärschlamm ist eine Verwertungstätigkeit und wird nicht als Freisetzung in den Boden gesehen. (E-PRTR-VO, Erwägungsgrund 9)
- Diese Abfälle werden nicht zusätzlich auch als Verbringung von Abfall außerhalb des Standortes der Betriebseinrichtung berichtet. (E-PRTR-GD, S. 28)

Versehentliche Freisetzungen in diesem Zusammenhang sind nur in Zusammenhang mit der „Behandlung im Boden“ oder der „Verpressung“ zu berichten. Versehentliche Freisetzungen in den Boden (z.B. Verschütten, Auslaufen) am Standort einer Betriebseinrichtung sind nicht meldepflichtig. (E-PRTR-GD, S. 28).

1.2.5 Verbringung von gefährlichen Abfällen > 2 t/Jahr

Berichtet werden müssen Verbringungen von gefährlichen Abfällen außerhalb des Standortes der Betriebseinrichtung in Mengen > 2 t/Jahr. Zu beachten ist dabei:

- Die gefährlichen Abfälle sind jeweils getrennt für Verwertung und Beseitigung anzugeben und entsprechend mit R (Verwertung, engl. recovery) und D (Beseitigung, engl. disposal) zu kennzeichnen.
- In Bezug auf den Schwellenwert ist die Summe der außerhalb des Standortes verbrachten gefährlichen Abfälle relevant, unabhängig davon, ob diese beseitigt oder verwertet oder innerhalb oder außerhalb des Landes verbracht werden. (E-PRTR-GD, S. 31)
- Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen müssen zusätzlich auch Name und Anschrift des verwertenden bzw. beseitigenden Unternehmens und der tatsächliche Verwertungs- bzw. Beseitigungsort angegeben werden.

1.2.6 Verbringungen von nicht gefährlichen Abfällen > 2000 t/Jahr

Berichtet werden müssen Verbringungen von nicht gefährlichen Abfällen außerhalb des Standortes der Betriebseinrichtung in Mengen > 2000 t/Jahr. Zu beachten ist dabei:

- Die Abfälle sind jeweils getrennt für Verwertung und Beseitigung anzugeben und entsprechend mit R (Verwertung, engl. recovery) und D (Beseitigung, engl. disposal) zu kennzeichnen.

- In Bezug auf den Schwellenwert ist die Summe der außerhalb des Standortes verbrachten Abfälle relevant, unabhängig davon, ob diese beseitigt oder verwertet werden. (E-PRTR-GD, S. 31).

1.2.7 Allgemeine Berichtsanforderungen

Sowohl für Freisetzungen als auch für Verbringungen sind die nachfolgenden Aspekte zu beachten:

- Die Meldungen über Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standortes beinhalten alle versehentlichen, absichtlichen, routinemäßigen und nicht-routinemäßigen Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standortes. (E-PRTR-GD, S. 14)
- Für Freisetzungen sind die versehentlichen Freisetzungen zusätzlich separat anzugeben (E-PRTR-GD, S. 14), nicht jedoch für versehentliche Verbringungen; auch nicht für versehentliche Verbringungen von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standorts! S. 30 im E-PRTR-Leitfaden zeigt fälschlicherweise in Tabelle 9 eine Spalte „A (versehentlich) kg/Jahr“.
- Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standortes aus Nicht-Anhang-I-Tätigkeiten werden nicht in die berichteten Daten eingeschlossen, können aber, wenn dies praktikabler und kostengünstig ist, zusammen mit den Anhang I-Tätigkeiten berichtet werden. (E-PRTR-GD, S. 16)
- Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standortes aus (Altlasten-) Sanierungsmaßnahmen am Standort der Betriebseinrichtung müssen berichtet werden, wenn die ursprüngliche Kontamination in Zusammenhang mit einer laufenden Anhang I-Tätigkeit steht. (E-PRTR-GD, S. 16)
- Die Freisetzungen werden in kg pro Jahr (kg/a) mit drei signifikanten Stellen angegeben. (E-PRTR-GD, S. 25)
- Für die gemeldeten Freisetzungen müssen die verwendeten Bestimmungsverfahren (M, C, E) angegeben werden; für M und C muss zusätzlich das verwendete Mess- oder Berechnungsverfahren angegeben werden. (E-PRTR-GD, S. 25, 27 u. 29)
- Für die gemeldeten Verbringungen von Schadstoffen im Abwasser müssen die verwendeten Bestimmungsverfahren (M, C, E) angegeben werden; für M und C muss zusätzlich das verwendete Mess- oder Berechnungsverfahren angegeben werden. (E-PRTR-GD, S. 30)

- Für die gemeldeten Verbringungen von (gefährlichen) Abfällen müssen die verwendeten Bestimmungsverfahren (M, C, E) angegeben werden. Für M und C muss zusätzlich das verwendete Mess- oder Berechnungsverfahren (z. B. Wiegen) angegeben werden. (E-PRTR-GD, S. 32)

Ausführliche Informationen zur Anwendung der Bestimmungsverfahren und (für M und C) der Mess- und Berechnungsverfahren finden sich im E-PRTR-GD, S. 34-46, Abschnitt 1.1.11 (1.1.11.1-1.1.11.5).

1.3 Ablauf der Berichterstattung

Bundeseinheitliche Erfassungssysteme zur Datenerfassung

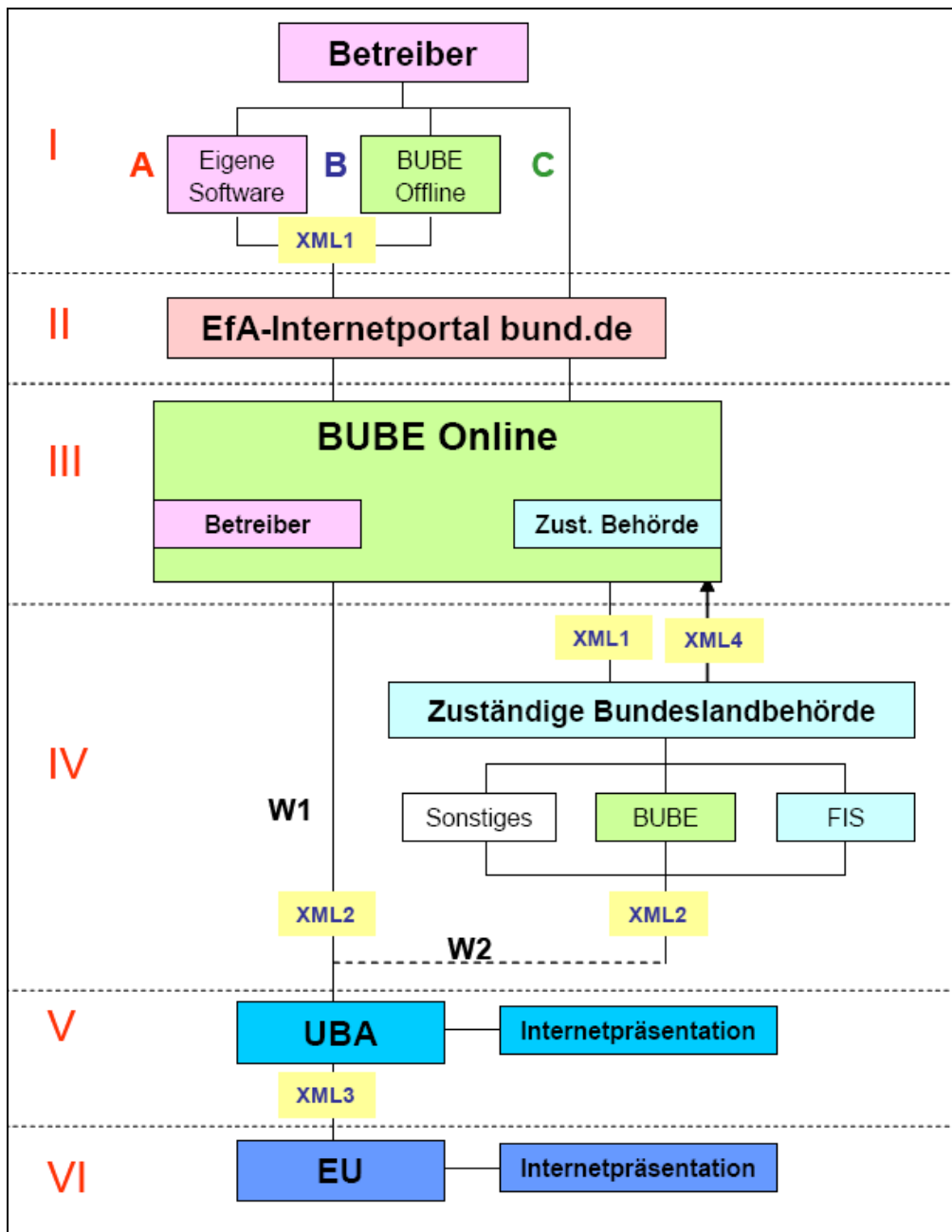
Das SchadRegProtAG sieht in §3 Abs. 1 eine elektronische Übermittlung der Daten an die nach Landesrecht zuständige Behörde vor. Bund und Länder haben beschlossen, gemeinsam eine bundeseinheitliche Software zu entwickeln, die eine integrierte Berichterstattung zu den Bereichen Luft, Wasser, Boden und Abfall über das Internet ermöglicht.

Das Erfassungssystem BUBE-online (**B**etriebliche **U**mweltdaten**b**erichterstattung) enthält neben PRTR auch die Berichtspflichten nach 11. BImSchV (Emissionserklärung) und 13. BImSchV (Großfeuerungsanlagen) und soll so angelegt werden, dass perspektivisch weitere Betreiber-Berichtspflichten integriert werden können. Die Software-Entwicklung findet im Rahmen eines VKoop UIS-Projektes (Verwaltungskooperation Umweltinformationssysteme) statt, an dem sich sämtliche Bundesländer und der Bund beteiligen. Das Erfassungssystem soll bereits für die 1. Erhebung zum Berichtsjahr 2007 zur Verfügung stehen.

Mit Hilfe der Erfassungssysteme können die Betreiber sämtliche berichtspflichtigen Daten über das Internet eingeben und den zuständigen Behörden melden, die die Daten vor der Weiterleitung an die nationale Behörde plausibilisieren. Die nationale Behörde (Umweltbundesamt) meldet termingerecht die plausibilisierten Daten an die EU Kommission. Die Daten fließen in ein nationales und ein EU-weites Register ein und werden somit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Seit Anfang Juni 2008 steht BUBE-Online den Betreibern zur Dateneingabe zur Verfügung. Ausführliche Informationen hierzu finden sich im Internet unter http://www.home.prtr.de/index.php?pos=el_prtr/bube/.

Nachfolgend wird der Ablauf der PRTR-Berichterstattung mittels der Erfassungssysteme schematisch dargestellt.



Ablaufschema der PRTR-Berichterstattung in der Erfassungsoftware

Abbildung 2: Schema zum Ablauf und Datenflow der PRTR Berichterstattung mit der Erfassungsoftware

Abschnitt I Datenerfassung beim Betreiber: Der Betreiber erstellt seine Berichte (Daten)

- A mit eigener Software,
- B mit BUBE in einer offline betriebenen Version oder
- C durch Anwendung von BUBE-Online.

In den Fällen A und B wird eine XML-Datei (XML1) produziert und dann vom Betreiber in BUBE-Online eingelesen. Bei der Datenübermittlung wird die Kompatibilität mit der XML-Schnittstellenspezifikation geprüft.

Abschnitt II Internetportal bund.de:

Der Zugang zu BUBE-Online erfolgt über das Internetportal bund.de.

Abschnitt III BUBE-Online:

BUBE-Online ist das zentrale Datenerfassungssystem im Internet für die Betreiber und die zuständigen Landesbehörden. Hier wird der Betreiber seine Daten online über das Internet eingeben oder mittels der XML-Datei einspielen. Eine Benutzer- und Rollenverwaltung regelt die Benutzer-Authentifizierung sowie den Datenzugriff. Nach Fertigstellung der Daten wird der Betreiber die offizielle Abgabe seiner Daten in BUBE-Online mit Auslösen einer entsprechenden Funktion vornehmen. Diese offizielle Abgabe wird im System dokumentiert und dem Betreiber per Email bestätigt.

Abschnitt IV Datenverarbeitung bei der zuständigen Behörde:

Die Datenverarbeitung umfasst Plausibilitätsprüfungen und in begründeten Fällen des Betreibers die Ausblendung vertraulich zu behandelnder Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Plausibilitätsprüfungen und Vertraulichkeitsfunktionen, die bundesweit einheitlich ablaufen, werden bereits in der BUBE Software implementiert sein. Wenn die zuständige Bundeslandbehörde das zentrale BUBE-Online nicht auch als Behördensystem nutzt, verarbeitet sie alternativ die empfangenen XML-Daten in einem lokal installierten BUBE-System, in den eigenen Fachinformationssystemen (FIS) oder in sonstigen Systemen.

Die zuständige Bundeslandbehörde generiert aus den Betreiberdaten und den ggf. geforderten zusätzlichen Daten wiederum einen integrierten, bundeslandspezifischen XML Datensatz (XML2) entweder direkt im BUBE-Online (W1) oder im Falle der eigenständigen Verarbeitung im entsprechenden Landessystem (W2) und übermittelt diesen dem UBA (Aktive Übermittlung/Freigabe der Daten durch das Bundesland). In BUBE-Online stellt die Benutzer- und Datenzugriffsverwaltung sicher, dass ein Datenzugriff nur durch die Betreiber und die zuständigen Behörden des jeweiligen Landes erfolgen kann. Dabei ist auch sichergestellt, dass die Angaben des Betreibers nur durch ihn und nicht durch die Behörde verändert werden können.

Abschnitt V Datenverarbeitung bei dem Umweltbundesamt (UBA):

Das UBA als zuständige Bundesbehörde erhält die Daten (XML2) von den 16 Bundesländern (jeweils als integrierter, bundeslandspezifischer Datensatz) zum einen für die nationale Präsentation im Internet und zum anderen für die Weiterleitung an die EU. Für die Meldung an die EU führt das UBA die 16 BL-spezifischen Datensätze in einen nationalen Datenbestand zusammen.

Das XML2-Datenschema unterscheidet sich gegenüber dem XML1-Datenschema dahingehend, dass nur die Daten für die PRTR-Berichtspflicht vorhanden sind, das erforderliche Behördenhandeln zu ggf. vertraulich behandelten Daten abgebildet ist und vertraulich zu behandelnde Daten anonymisiert sind.

Im Rahmen der nationalen Berichtspflichten erzeugt das UBA aus der Datenlieferung der Länder und ggf. weiteren Daten einen XML-Datensatz (XML3).

Abschnitt VI. Datenpräsentation bei der Europäischen Union (EU):

Die EU erhält die XML-Daten (XML3) von der national zuständigen Stelle (UBA) und präsentiert die Daten aller Mitgliedsstaaten im Internet. Das XML3-Datenschema entspricht der Datenschnittstelle zur EU.

1.4 Vom EPER zum E-PRTR

Im Vergleich zum EPER (Europäisches Schadstoffemissionsregister), das auf Artikel 15 (3) der IVU-Richtlinie (RL 96/61) [5] und der EPER-Entscheidung [3] basierte, ist das E-PRTR nun in einigen Punkten umfangreicher. Das E-PRTR entspricht jedoch im grundsätzlichen Aufbau und den berichtspflichtigen Tätigkeiten und Schadstoffen dem EPER, so dass man beim E-PRTR von einem „EPER + X“ sprechen kann. Die wesentlichen Erweiterungen sind in der folgenden Tabelle als Übersicht dargestellt.

Von den 50 EPER-Schadstoffen waren 37 für Luft- und 26 für Wasseremissionen relevant, bei den nun 91 E-PRTR-Schadstoffen sind 60 für Freisetzungen in die Luft, 71 für Wasser (Freisetzungen und Verbringungen von Schadstoffen in Abwasser) und 61 für Freisetzungen in den Boden relevant.

Schadstoffe

Tabelle 1: Ausgewählte Berichtsanforderungen von EPER und E-PRTR

EPER	E-PRTR
50 Schadstoffe	91 Schadstoffe
56 IVU-Tätigkeiten	65 Tätigkeiten nach Anhang I E-PRTR-VO
Berichterstattung alle drei Jahre	Jährliche Berichterstattung
Emissionen in Luft und Wasser (direkt)	Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden
-	Versehentliche Freisetzungen
Emissionen in Wasser (indirekt)	Verbringung außerhalb des Standortes von Schadstoffen im Abwasser zur Abwasserbehandlung
-	Verbringung außerhalb des Standortes von Abfällen (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle)
-	Emissionen aus diffusen Quellen

Unterschiede EPER – E-PRTR

Im Folgenden sind die 9 zusätzlichen Tätigkeiten des E-PRTR im Vergleich zum EPER aufgeführt.

Tabelle 2: Neue E-PRTR-Tätigkeiten im Vergleich zu EPER

Neue E-
PRTR-
Tätigkeiten

Nr.	Tätigkeit nach Anhang I E-PRTR-Verordnung
1(e)	Anlagen zum Mahlen von Kohle mit einer Kapazität von 1 t pro Stunde
1(f)	Anlagen zur Herstellung von Kohleprodukten und festen, rauchfreien Brennstoffen
3(a)	Untertage-Bergbau und damit verbundene Tätigkeiten
3(b)	Tagebau und Steinbruch wenn die Oberfläche des Abbaugebiets 25 ha entspricht
5(f)	Anlagen zur Behandlung von kommunalem Abwasser mit einer Leistung von 100.000 Einwohnerequivalenten
5(g)	Eigenständig betriebene Industrieabwasserbehandlungsanlagen für eine oder mehrere der in diesem Anhang beschriebenen Tätigkeiten mit einer Kapazität von 10.000 m ³ pro Tag
6(c)	Industrieanlagen für den Schutz von Holz und Holzprodukten mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von 50 m ³ pro Tag
7(b)	Intensive Aquakultur mit einer Produktionskapazität von 1000 t Fisch oder Schalentiere pro Jahr
9(e)	Anlagen für den Bau und zum Lackieren von Schiffen oder zum Entfernen von Lackierungen von Schiffen mit einer Kapazität für 100 m lange Schiffe

Eine der wesentlichen Änderungen des E-PRTR gegenüber dem EPER ist die Berichterstattung zu Abfällen gemäß Artikel 5 Absatz 1b E-PRTR-Verordnung, die nachfolgend zusammenfassend dargestellt ist.

Art. 5, Abs. 1b (EU-PRTR-VO)

- Verbringung außerhalb des Standortes von
 - gefährlichen Abfällen > 2 t/a
 - nicht gefährlichen Abfällen > 2000 t/afür alle Verwertungs- und Beseitigungsverfahren.
- Kennzeichnung mit „R“ für Verwertung und „D“ für Beseitigung
- bei grenzüberschreitenden Verbringungen gefährlicher Abfälle:
 - Name und Anschrift des Verwertungs-/ Beseitigungsunternehmens und
 - tatsächlichen Verwertungs-/ Beseitigungsortes

Verbringung von
Abfällen

Abbildung 3: Berichterstattung zu Abfällen im PRTR

Demnach sind Verbringungen von Abfällen außerhalb des Standortes nur **mengenbezogen** zu berichten, wenn sie die jeweiligen Mengenschwellen (**2 t pro Jahr** für gefährliche Abfälle und **2000 t pro Jahr** für nicht gefährliche Abfälle) überschreiten; eine schadstoffspezifische Berichterstattung der Abfälle ist nicht vorgesehen.

Nachfolgend werden weitere Besonderheiten des E-PRTR aufgeführt, die für das EPER noch nicht relevant waren:

- Separate Angabe der versehentlichen Freisetzungen in kg pro Jahr je Schadstoff (Artikel 5 Absatz 2)
- Ergänzende Angaben zu den Bestimmungsmethoden M (gemessen) und C (berechnet):
Angabe der international anerkannten Norm(en) oder einer Abkürzung für verschiedene nationale oder andere Analyse- und/oder Berechnungsmethoden. (Artikel 5 Absatz 1, 3. Satz)
- Die Berichterstattung hat jährlich zu erfolgen (Artikel 5 Absatz 1); das erste Berichtsjahr ist 2007. (Artikel 7 Absatz 2)

E-PRTR-
Besonderheiten

2. Rechtliche Grundlagen

PRTR-Protokoll

In den nachfolgenden Abschnitten werden die rechtlichen Grundlagen für das europäische und das deutsche Schadstoffregister vorgestellt. Das PRTR-Protokoll [2] ist ein internationales Abkommen und verpflichtet jede seiner Vertragsparteien zur Schaffung eines Schadstoffregisters. Sowohl die Europäische Gemeinschaft [11] als auch Deutschland [10] sind Vertragsparteien des PRTR-Protokolls und damit jeweils zur Errichtung eines Schadstoffregisters verpflichtet.

E-PRTR-
Verordnung

Dementsprechend regelt die E-PRTR-Verordnung [12], ein Gemeinschaftsrechtsakt, die Einrichtung eines europäischen Schadstoffregisters durch die Europäische Kommission, das SchadRegProtAG [9], ein deutsches Gesetz, die Einrichtung eines deutschen Schadstoffregisters durch das Umweltbundesamt. Das SchadRegProtAG enthält daneben aber auch Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formbestimmungen für die Erhebung der Informationen, die im europäischen Schadstoffregister veröffentlicht werden. Das liegt daran, dass die E-PRTR-Verordnung ihren Vollzug zwar außer der Europäischen Gemeinschaft auch den Mitgliedstaaten überträgt, den mitgliedstaatlichen Vollzug aber nur in Grundzügen regelt. Die E-PRTR-Verordnung und das SchadRegProtAG werden außerdem ggf. durch landesrechtliche Zuständigkeitsbestimmungen ergänzt. Diese sind ggf. notwendig, da die E-PRTR-Verordnung und das SchadRegProtAG auf nationaler Ebene nicht allein durch den Bund, sondern auch durch die Länder vollzogen werden, das Bundesrecht aber keine die Länder betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen trifft³.

SchadRegProt
AG

Landesrechtli-
che Bestim-
mungen

Der Inhalt des europäischen Schadstoffregisters ist in der E-PRTR-Verordnung, der des deutschen Schadstoffregisters in dem SchadRegProtAG geregelt. Beide Schadstoffregister enthalten demnach entsprechend den Vorgaben des PRTR-Protokolls sowohl betriebseinrichtungsspezifische Informationen als auch Informationen über diffuse Quellen. Dabei enthalten sie aber nicht nur die vom PRTR-Protokoll geforderten Mindestangaben, sondern etwa auch Informationen über fünf im PRTR-Protokoll nicht genannte Schadstoffe und eine im PRTR-Protokoll nicht genannte Tätigkeit (Tätigkeit 3b, Steinbrüche). Die die Betriebseinrichtungen in Deutschland betreffenden Informationen des europäischen und des deutschen Schadstoffregisters sind inhaltsgleich und stellen gleiche Anforderungen an die berichtspflichtigen Betreiber.

Die in dem europäischen Schadstoffregister enthaltenen betriebseinrichtungsspezifischen Informationen kommen von den Betreibern der Betriebseinrichtungen. Sie haben

³ Beispielsweise ergab eine Prüfung in Baden-Württemberg, dass die allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften für die PRTR-Berichterstattung angewendet werden können.

nach der E-PRTR-Verordnung die Pflicht, betriebseinrichtungsspezifische Informationen an die Mitgliedstaaten zu berichten. Die Mitgliedstaaten trifft die Pflicht, die so erhobenen Informationen anschließend entsprechend dem Ergebnis einer zuvor durchgeführten Vertraulichkeitsprüfung an die Europäische Kommission zu übermitteln. Dass Deutschland die nach der E-PRTR-Verordnung von den Betreibern zu machenden Angaben nicht nur an die Europäische Kommission übermittelt, sondern vorher oder gleichzeitig auch im deutschen Schadstoffregister veröffentlicht, regelt das SchadRegProtAG. Die oben beschriebenen Zusammenhänge sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

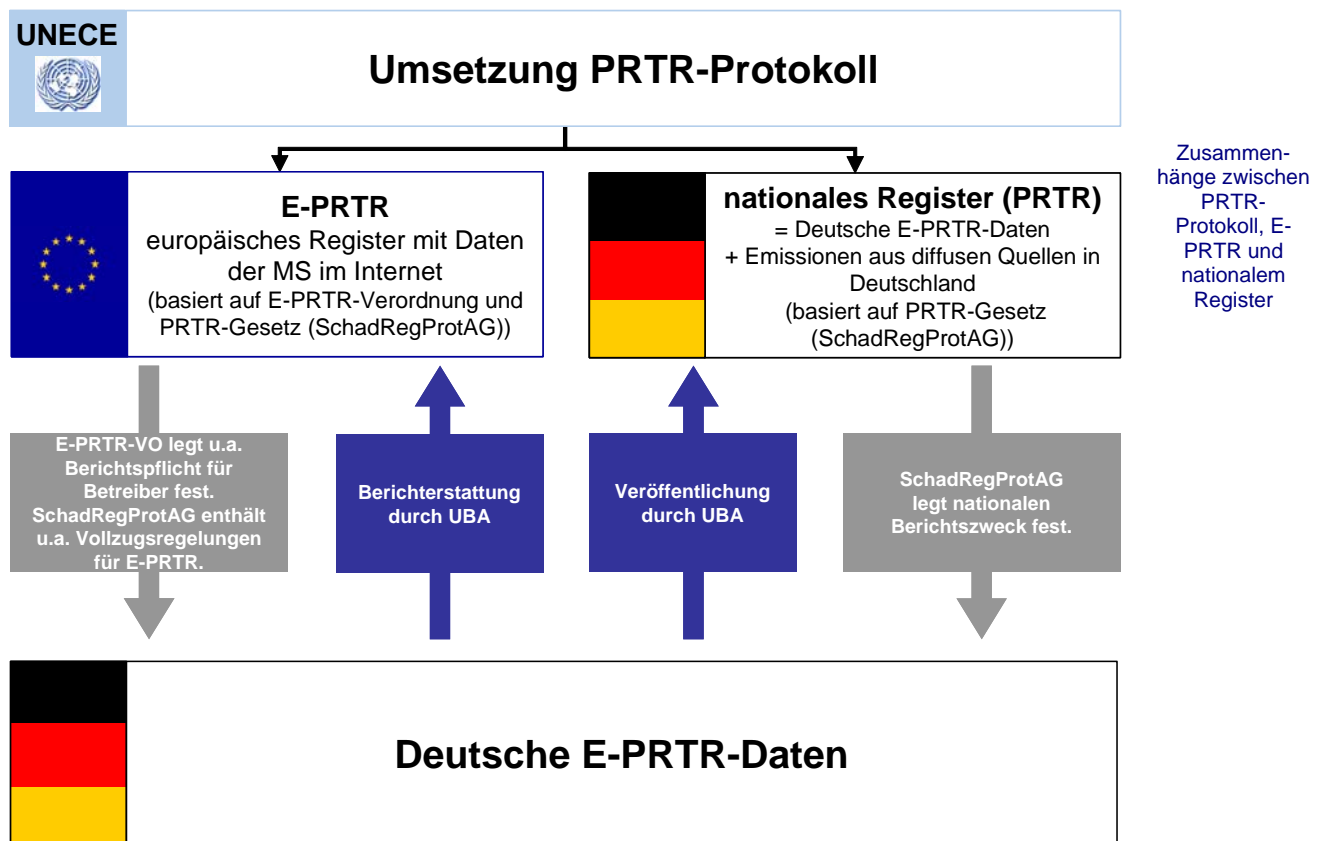


Abbildung 4: Zusammenhänge zwischen PRTR-Protokoll, E-PRTR und dem nationalen Register (PRTR)

2.1 E-PRTR-VO

Mit der E-PRTR-Verordnung setzte die EU die Anforderungen des PRTR-Protokolls zur Errichtung eines Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters auf EU-Ebene (E-PRTR) um. Nachfolgend wird die Historie dieser Umsetzung auf EU-Ebene kurz dargestellt, bevor die E-PRTR-VO selbst vorgestellt wird:

25./26.11.2003 EPER Art. 19-Ausschusssitzung und erstes Treffen der „Ad-hoc Working Group on the development of a European Pollutant Release and

Historie

- Transfer Register (E-PRTR)“ unter Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen.
- Vorstellung der Rechtsstudie des Forschungsnehmers der Kommission zur Umsetzung des PRTR-Protokolls [2].
- 23.2.2004 „Launch Event“ für die EPER-Daten bei der Europäischen Umweltagentur (European Environment Agency - EEA in Kopenhagen. Vorgestellt wird die Internetabfrage der EPER-Daten der EU.
- Oktober 2004 Endgültiger Vorschlag der Kommission für eine E-PRTR-Verordnung.
- 2004/2005 Verhandlungen zur E-PRTR-VO zwischen dem Rat der Europäischen Union, dem Europäischen Parlament und der EU-Kommission.
- 24.2.2006 **Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates tritt in Kraft.**
- 31.5.2006 Endversion des **Guidance-Dokuments** zum E-PRTR in englischer Sprache.
- Sept. 2006 10 weitere Sprachfassungen des E-PRTR Guidance-Dokuments stehen zur Verfügung.
- 2007 1. Berichtsjahr für das E-PRTR (gemäß Verordnung (EG) Nr. 166/2006).

Die Europäische Gemeinschaft genehmigte das Protokoll über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (PRTR-Protokoll [2]) mit Beschluss des Rates vom 2. Dezember 2005 [11] zum Abschluss des UN-ECE-Protokolls über Register zur Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (PRTR-Beschluss). Am 18. Januar 2006 nahmen das Europäische Parlament und der Rat die „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates“ (E-PRTR-VO) [12] an. Sie trat zusammen mit dem PRTR-Beschluss [11] am 24. Februar 2006 in Kraft.

Ausführliche Informationen über den Verhandlungsverlauf und die deutschen Positionen finden sich im Zwischenbericht zum ersten Abschnitt des Forschungsvorhabens [13] in Abschnitt 4.2.1 Unterstützung des Verhandlungsprozesses auf EU-Ebene.

Ziel der E-PRTR-Verordnung ist es, den öffentlichen Zugang zu Umweltinformationen durch die Schaffung eines kohärenten und integrierten E-PRTR zu verbessern und so

ebenfalls zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung beizutragen, Entscheidungsträgern die für ihre Entscheidungen erforderlichen Daten zu liefern und die Beteiligung der Öffentlichkeit an Umweltentscheidungen zu erleichtern.

Das E-PRTR fordert spezielle Informationen über die Freisetzung von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden und die Verbringung von Abfällen und von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standorts. Diese Daten müssen seitens der Betreiber von Betriebseinrichtungen, die spezielle Tätigkeiten durchführen, berichtet werden (siehe auch Abschnitt 1.1). Darüber hinaus beinhaltet das E-PRTR auch Daten über die Freisetzungen aus diffusen Quellen, z.B. über den Straßenverkehr und Heizungen in privaten Haushalten, sofern solche Daten zur Verfügung stehen.

Inhalt der E-PRTR-Verordnung der EU

2.2 Aus- und Durchführungsgesetz (SchadRegProtAG)

Mit dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (SchadRegProtAG) vom 6. Juni 2007 werden die notwendigen Bestimmungen für die Einrichtung und Unterhaltung eines nationalen Schadstoffregisters sowie für die Durchführung der E-PRTR-VO festgelegt.

SchadRegProtAG

§ 2 des Gesetzes regelt die Errichtung eines nationalen Registers durch das Umweltbundesamt und die darin enthaltenen Informationen. Das Umweltbundesamt wird jeweils spätestens 15 Monate nach Ende eines jeden Berichtsjahres (Berichtsjahr = Kalenderjahr, für das berichtet wurde) die berichteten Daten in das Register einstellen.

Einrichtung eines nationalen Registers

§ 3 legt fest, dass die Berichterstattung der Betreiber an die zuständigen Behörden in elektronischer Form jeweils bis 31.5. des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres erfolgen muss. Bei jeweils rechtzeitiger Beantragung bis zum 30.4. kann die Frist bis jeweils 30.6. verlängert werden.

Elektronische Berichterstattung und Betreiberfristen

§ 4 regelt den Informantenschutz.

Informantenschutz

§ 5 regelt die Frist für die Übermittlung der Informationen von den zuständigen Landesbehörden an das Umweltbundesamt zum 31.12. des dem Berichtsjahr jeweils folgenden Jahres sowie besonders die Handhabung von vertraulichen Daten.

Fristen für Behörden

§ 6 legt die Übermittlung der Informationen an die Europäische Kommission fest.

Datenlieferung an die KOM

§ 7 beinhaltet die Bußgeldvorschriften und

Bußgeldvorschriften

§ 8 die Übergangsvorschriften. Demnach sind die Informationen für das Berichtsjahr 2007 erst zum 30.6.2009 in das Register zu stellen. Die Berichte der Betreiber müssen für das Berichtsjahr 2007 erst zum 15.6.2008 abgegeben werden, im Einzelfall kann die Frist bis zum 31.7.2008 verlängert werden, wenn bis zum 15.5.2008 ein Verlänge-

Übergangsvorschriften

rungsantrag gestellt wurde. Die Frist für die Datenlieferung der zuständigen Landesbehörden an das Umweltbundesamt wird für das Berichtsjahr 2007 bis zum 15.2.2009 verlängert.

2.3 PRTR-Protokoll

Obwohl es Ausgangspunkt der europäischen und deutschen Regelungen ist, spielt das PRTR-Protokoll in der Praxis eine eher untergeordnete Rolle, da für die Berichterstattung der Daten der Betriebseinrichtungen an die zuständigen nationalen Behörden und weiter an die EU-Kommission die E-PRTR-VO und das SchadRegProtAG relevant sind. Allerdings enthalten die E-PRTR-VO und das SchadRegProtAG die Bestimmungen zur Ausführung des PRTR-Protokolls. Im Verhältnis zur E-PRTR-VO gilt zudem Folgendes: Soweit die E-PRTR-VO unrichtig, unvollständig oder unklar ist, ist das PRTR-Protokoll heranzuziehen, das selbst integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts ist und der E-PRTR-VO sogar vorgeht. Es soll daher an dieser Stelle kurz erläutert werden.

Aarhus-Konvention

Das PRTR-Protokoll [2] dient der Umsetzung des in der Aarhus-Konvention [1] verankerten Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen im Bereich der Freisetzung von Schadstoffen und der Abfallverbringung im Rahmen industrieller Tätigkeiten. Es wird erwartet, dass dieses Instrument einen Beitrag zur Emissionsminderung leisten wird. Zum einen, indem es die Betreiber dazu animiert, ihr so dokumentiertes Emissionsverhalten zu überdenken, zum anderen dadurch, dass den Bürgern die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen, um Druck auf stark umweltverschmutzende Betriebe auszuüben.

PRTR-Protokoll-Inhalt

Das Protokoll gliedert sich in einen Hauptteil und vier Anhänge, die die Tätigkeiten (Anhang I), und die Schadstoffe (Anhang II) sowie die dazugehörigen Schwellenwerte auflisten und die Verwertungs- und Beseitigungsverfahren (R- und D-Codes) (Anhang III) sowie Bestimmungen zum Schiedsverfahren (Anhang IV) enthalten. Der Hauptteil gliedert sich in zwei Teile: Die inhaltlichen Bestimmungen (Art. 1-16) und die technischen Vorschriften zu den internationalen Vertragsangelegenheiten (Art. 17-30).

Technisch gesehen stellt das Protokoll drei mögliche PRTR Optionen zur Verfügung. Bei der Umsetzung des PRTR-Protokolls haben sich sowohl die EU als auch für Deutschland entsprechend ihrer Verhandlungspositionen für die Option unter Verwendung von Kapazitätsschwellenwerten, Emissionsschwellenwerten für Freisetzungen und Mengenschwellen für die Verbringung von Abfällen entschieden, die anderen beiden Optionen haben demnach hierfür keine Relevanz. Ausführlich wird auf das PRTR-

Protokoll und die verschiedenen Möglichkeiten der Berichterstattung im Forschungsendbericht [7] eingegangen.

2.4 Vertragsgesetz

Mit dem Gesetz zu dem Protokoll vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 13. April 2007 [10] stimmte Deutschland dem PRTR-Protokoll zu. Die Ratifikation wurde durch die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 28.8.2007 komplettiert (siehe auch http://www.unece.org/env/pp/cprotocol_files/cprotocol_18_09_2007.htm).

Ratifikation
des PRTR-
Protokolls
durch
Deutschland

Damit ist Deutschland gegenüber den anderen Vertragsparteien verpflichtet, die Regelungen des Protokolls im deutschen Recht umzusetzen. Das SchadRegProtAG dient der Erfüllung dieser internationalen Verpflichtung.

2.5 PRTR-Beschluss

Mit dem Beschluss 2006/61/EG des Rates vom 2. Dezember 2005 zum Abschluss des UN-ECE-Protokolls über Register zur Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigte die Europäische Gemeinschaft das PRTR-Protokoll. Die Hinterlegung der Genehmigungsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen erfolgte bereits am 21. Februar 2006, obwohl der PRTR-Beschluss gemeinschaftsintern erst am 24. Februar 2006 in Kraft trat.

Genehmigung
des PRTR-
Protokolls durch
die Europäische
Gemeinschaft

Damit ist die Europäische Gemeinschaft gegenüber den anderen Vertragsparteien verpflichtet, die Regelungen des Protokolls im Europarecht umzusetzen. Die E-PRTR-Verordnung dient der Erfüllung dieser internationalen Verpflichtung.

3. Offizielle Arbeitshilfen und Webseiten

3.1 E-PRTR-Leitfaden der EU

Artikel 14 E-PRTR-VO

Artikel 14 der E-PRTR-Verordnung sieht vor, dass die Europäische Kommission einen Leitfaden für die Umsetzung des E-PRTR erstellt. Der Leitfaden soll die Umsetzung des E-PRTR erleichtern und befasst sich insbesondere mit folgenden Aspekten:

- Vorgehen zur Berichterstattung;
- zu meldende Daten;
- Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung;
- Vertraulichkeit;
- Verfahren zur Bestimmung und Analyse der Freisetzung von Stoffen und Probenahmeverfahren;
- Angabe der Muttergesellschaften; und
- Kodierung von Tätigkeiten

Gliederung E-PRTR-Leitfaden

Der E-PRTR-Leitfaden enthält Leitlinien über die verschiedenen Formen der Berichterstattung, die in der E-PRTR-Verordnung aufgeführt werden. Die Teile 1.1 (Betriebseinrichtungen), 1.2 (Mitgliedstaaten) und 1.3 (Europäische Kommission) weisen auf die speziellen Verpflichtungen und den Informationsbedarf der Parteien hin, die Bericht erstatten müssen. Die Anhänge enthalten ergänzende Informationen. Der Leitfaden befasst sich vor allem mit dem Anfang der Informationskette, an dem die Informationen seitens der Betreiber von Betriebseinrichtungen erfasst und die Qualität dieser Informationen seitens der zuständigen Behörden bewertet wird.

Der Leitfaden steht in 22 Sprachen auf der E-PRTR-Internetseite

(<http://www.eper.ec.europa.eu/eper/>) zusammen mit weiteren relevanten Informationen zur Verfügung.

3.2 Weitere Arbeitshilfen

PRTR-Guidance der UN-ECE

Das PRTR-Guidance-Dokument für das PRTR-Protokoll der UN-ECE liegt derzeit noch im Entwurf vor. Es kann im Internet unter <http://www.unece.org/env/pp/prtr.docs.htm> eingesehen werden, liegt jedoch nur in Englischer Sprache vor. Im Gegensatz zum E-PRTR-Guidance werden darin auch die anderen PRTR-Protokoll-Optionen und die damit verbundenen Anforderungen (Berichterstattung von Schadstoffen im Abfall, Mitarbeiterschwellenwerte, MPU-(Manufacture, Process or Use-) Schwellenwerte) beschrieben.

Für diejenigen berichtspflichtigen Betriebe, die bereits mit der EPER-Berichterstattung vertraut sind, können die nachfolgenden EPER-Arbeitshilfen unter den unten genannten Einschränkungen auch für die E-PRTR-Berichterstattung hilfreich sein.

Bereits für das EPER hat die EU-Kommission einen Leitfaden [4] für die Berichterstattung für das EPER erstellt. Darin wurden alle für die Berichterstattung relevanten Informationen zusammengestellt. Verfügbar ist der Leitfaden auch in deutscher Sprache unter <http://eper.ec.europa.eu/eper/guidance.asp?i>. Zu beachten ist, dass einzelne Bereiche der EPER-Berichterstattung nicht auf das E-PRTR übertragen werden können (z.B. Industrieparkregelung, Emissionsschwellenwertüberschreitung in Wasser als Summe von Direkt- und Indirekteinleitungen, berichtspflichtige Schadstoffe und Tätigkeiten etc.).

EPER-
Leitfaden EU

In Ergänzung des europäischen EPER-Leitfadens [4] wurde im Rahmen eines Vorgängerforschungsvorhabens ein deutscher EPER-Leitfaden erstellt, der auf Besonderheiten bei der Umsetzung des EPER in Deutschland eingeht. Verfügbar ist der EPER-Leitfaden im Internet unter

EPER-
Leitfaden
Deutschland

http://www.home.eper.de/startseite/experten/dokumente/leitfaeden/EPER_Leitfaden.pdf.

Besonders die Beispiele (mit einzelnen Einschränkungen, s.o.) in den o.g. EPER-Leitfäden können weitere Hilfestellungen für die E-PRTR-Berichterstattung bieten.

Auf der Internetseite der EU-Kommission wird ein Leitfaden zur Interpretation und Umsetzung der IVU-Richtlinie zur Verfügung gestellt. Es werden Informationen zu zahlreichen IVU-Tätigkeiten gegeben, die auch für das PRTR hilfreich sind. Die Seite steht nur in englischer Sprache zur Verfügung. „The IPPC-Directive - Guidance on Interpretation and Implementation of the IPPC Directive“

IVU-Leitfaden
der EU

(http://ec.europa.eu/environment/ippc/general_guidance.htm). Zu beachten ist, dass jedoch einzelne Antworten nicht auf das E-PRTR übertragbar sind, da sich z.B. der Wortlaut der betroffenen Tätigkeiten von EPER zu E-PRTR wesentlich geändert hat!

3.3 Webseiten zu E-PRTR und EPER

Auf www.home.prtr.de finden sich alle wichtigen Informationen für die PRTR-Berichterstattung in Deutschland. Die weiteren nachfolgend genannten Seiten enthalten ergänzende Informationen.

Die Internetseiten www.prtr.de und www.eper.de sowie deren Unterseiten www.home.prtr.de, www.home.eper.de, www.daten.eper.de und www.diffuse-quellen.prtr.de werden vom Umweltbundesamt (UBA) betrieben, wurden von der

www.prtr.de
www.eper.de

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg erstellt und im Rahmen eines F/E-Vorhabens von der LUBW sowie der Ecologic gGmbH gepflegt. Ziel dieser Seiten ist es, die Umsetzung des PRTR in Deutschland zu unterstützen und zu begleiten und eine Plattform für die Beteiligung der Öffentlichkeit am PRTR zu bieten.

www.home.prtr.de

www.home.prtr.de: Diese Internetseite enthält alle für die PRTR-Berichterstattung relevanten Informationen. Die Seite gliedert sich in die Bereiche

- Startseite,
- PRTR-Vorläufer - EPER-Daten: Einbindung der EPER-Datenabfrage in die PRTR-Seite,
- PRTR-Emissionen aus diffusen Quellen: Einbindung der im Rahmen des Forschungsprojektes entwickelten PRTR-Seite zu Emissionen aus diffusen Quellen in Deutschland,
- FAQ: wichtige und häufige Fragen und Antworten zu PRTR (in Bearbeitung),
- Forum: Einbindung des bestehenden PRTR- und EPER-Forums,
- Newsletter: jeweils die aktuelle sowie die zurückliegenden Ausgaben des PRTR-Newsletters mit An- und Abmeldemöglichkeit für den PRTR-Newsletter,
- Links: Verweis auf weiterführende Informationen auf deutschen, europäischen und internationalen Internetseiten,
- Dokumente: Unterteilung in: Rechtliche Dokumente (Deutschland, EU, UN-ECE), Leitfäden und Arbeitshilfen (Deutsche Arbeitshilfen, Deponien, EU-Leitfäden), Forschungsberichte und Pressemitteilungen,
- Elektronisches PRTR: aktuelle Informationen zum Stand der gemeinsamen Softwareentwicklung; Passwort-geschützte Unterseite für Mitglieder der Leitungs- und Projektgruppe von Bund und Ländern zur gemeinsamen Softwareentwicklung,
- Workshop 2006 - Vom EPER zum PRTR: Informationen zum zurückliegenden Workshop 2006,
- Kontakt/Impressum: Ansprechpartner für Anfragen zu PRTR.

Das Angebot wird durch eine Seitenübersicht und eine Suche ergänzt.

Daneben werden die gesamten Seiten auch in einer Textversion bereitgestellt, die weitgehend den Anforderungen an die Barrierefreiheit entspricht. Die Einarbeitung einer englischen Fassung der Startseite und wichtiger Unterseiten ist geplant.

www.diffuse-quellen.prtr.de

www.diffuse-quellen.prtr.de: Auf dieser Seite steht die erste Fassung der im Rahmen des F/E-Vorhabens entwickelten Internetseite zu Emissionen aus diffusen Quellen für Deutschland zur Verfügung. Für Emissionen in die Luft können die von Deutschland im Rahmen der Emissionsberichterstattung ermittelten Daten für zahlreiche Schadstoffe

und Quellenkategorien abgefragt werden. Bezüglich diffuser Emissionen in Oberflächengewässer wird auf zwei Internetseiten des UBA verlinkt, auf denen Daten für Stickstoff (N) und Phosphor (P) sowie für zahlreiche Schwermetalle und Lindan flussgebietsweise abgefragt werden können.

Für die Emissionen aus diffusen Quellen werden Daten, die bereits bei den (Bundes-) Behörden vorhanden sind, aufbereitet. Eine gesonderte Erhebung soll hierzu auch zukünftig nicht stattfinden.

www.home.eper.de: Diese Internetpräsenz gliedert sich derzeit in

- den EPER-Daten-Bereich (www.daten.eper.de), in dem die deutschen Daten der beiden Berichterstattungen abgefragt werden können, auf die EU-Seite verwiesen wird und eine Auswertung der beiden Berichterstattungen zu den Daten aus 2001 und 2004 erfolgt sowie das Glossar als Hilfe für die Datenabfrage enthält,
- den FAQ-Bereich (Frequently Asked Questions), der alle wichtigen Fragen zu EPER behandelt und als Fundus für umfangreiches Expertenwissen dient,
- das Forum, das neben der Email-Adresse mail@eper.de als Schnittstelle zur Öffentlichkeit dient, über die zahlreiche Anfragen der Öffentlichkeit sowie der Fachöffentlichkeit an EPER gestellt werden,
- die Links, die Verbindungen zu zahlreichen deutschen, europäischen und internationalen Internetseiten mit verwandten Inhalten und Zielen bereitstellen,
- den Expertenbereich, in dem neben den FAQs ausführliche Informationen für Fachexperten zur Verfügung gestellt werden; auch Informationen zur EPER-Software finden sich hier,
- der Zugriffsstatistik und
- der Seite zum EPER/PRTR-Workshop, der im Mai 2006 stattfand.

www.home.eper.de

<http://eper.ec.europa.eu/eper/>: Auf dieser EPER-Internetseite der EU-Kommission werden neben den EPER-Daten 2003 und 2006 der beiden Berichterstattungen zu den Daten aus 2001 und 2004 der EU-Mitgliedstaaten auch allgemeine Informationen zu EPER zur Verfügung gestellt. Die gesamte Internetseite steht auch in deutscher Sprache zur Verfügung, wenn dies entsprechend im Pull-down-Menü ausgewählt wird. Im Einzelnen enthält die Internetseite:

<http://eper.ec.europa.eu/eper/>

- Was ist EPER?
- Fragen zu EPER
- EPER-Suche

- Betriebseinrichtungen,
- Industrielle Tätigkeiten
- Übersicht EU-Mitgliedstaaten
- Schadstoffe
- Kartensuche
- EPER-Überprüfung (Review)
- Download
 - EPER-Daten (XML)
 - EPER-Leitfaden
- Links
 - Nationale Register
 - EU/Internationale Organisationen
- Kontakt
- Quellen
- Glossar
- News Archive

<http://prtr.ec.europa.eu/>

<http://prtr.ec.europa.eu/> : Zukünftige E-PRTR-Domain der EU-Kommission; derzeit in Bearbeitung.

4. Spezielle Lösungen in Deutschland

Für die Berichterstattung für das E-PRTR sind die E-PRTR-VO der EU sowie der dazugehörige E-PRTR-Leitfaden relevant. Gerade der E-PRTR-Leitfaden der EU gibt ausführlich Auskunft über alle Aspekte der Berichterstattung.

Die E-PRTR-VO sieht an einigen Stellen die Mitgliedstaaten in der Pflicht, Festlegungen zu treffen, so z.B. bei den Fristen (Art. 7 Abs. 1 E-PRTR-VO) zu denen die Betreiber ihre Daten an die zuständigen Behörden berichten müssen. Daneben haben die Mitgliedstaaten die Aufgabe, einheitliche Vorgaben zur Berichterstattung zu machen (z.B. Emissionsfaktoren, Identifizierung berichtspflichtiger Betriebseinrichtungen etc.). In diesem Abschnitt soll speziell auf diese nationale Regelungen zur Berichterstattung und Festlegungen für das E-PRTR sowie für das nationale Register für Deutschland eingegangen werden.

4.1 Fristen für Betreiber, zuständige Behörden und das Umweltbundesamt zur Berichterstattung für das E-PRTR

Sowohl die E-PRTR-VO als auch das deutsche Aus- und Durchführungsgesetz (SchadRegProtAG) enthalten zahlreiche Fristen für die Berichterstattung

- der Betreiber an die zuständigen Behörden (SchadRegProtAG § 2 Absatz (3) und für das Berichtsjahr 2007 § 8 Absatz (2)),
- der zuständigen Landesbehörden an das Umweltbundesamt (SchadRegProtAG § 5 Absatz (1) und für das Berichtsjahr 2007 § 8 Absatz (3)),
- der nationalen Behörde an die EU-Kommission (E-PRTR-VO Artikel 7 Absatz 2a und 2b),
- sowie für die Einstellung der nationalen Berichte in das nationale Register (SchadRegProtAG § 2 Absatz (4) und für das Berichtsjahr 2007 § 8 Absatz 1).

Fristen in E-PRTR-VO und SchadRegProtAG

Die Berichterstattung des Umweltbundesamtes an die EU-Kommission und die Einstellung der Berichte in das nationale Register stimmen zeitlich überein. Alle o.g. Fristen sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

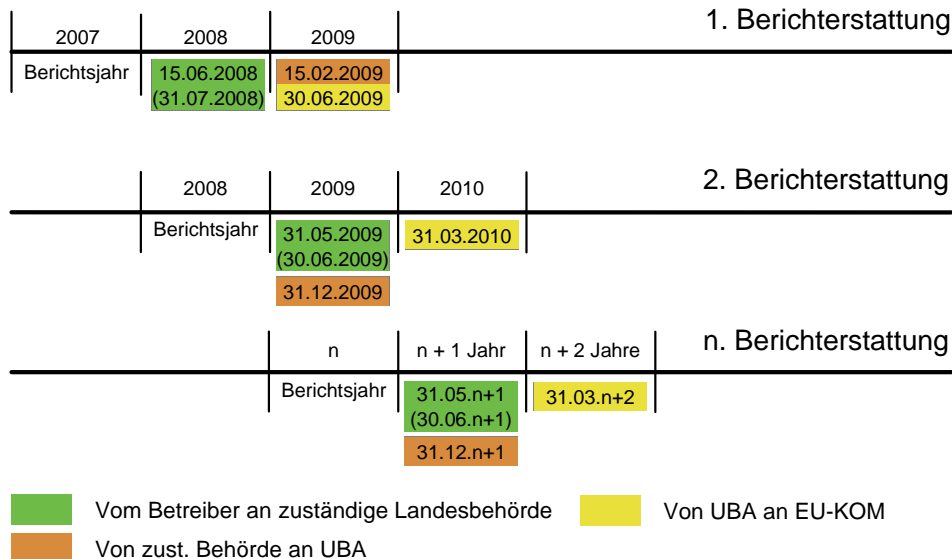


Abbildung 5: Fristen der Betreiber, der zuständigen Landesbehörden sowie des Umweltbundesamtes im Zusammenhang mit dem E-PRTR

4.2 Vertraulichkeit von Informationen

Allgemein gilt entsprechend den völkerrechtlichen Vorgaben der Grundsatz der Übermittlungspflicht. Das heißt, die zuständige Behörde hat alle Informationen, die sie vom Betreiber erhält, an das Umweltbundesamt zu übermitteln. Der Übermittlungsgrundsatz ergibt sich aus § 5 Abs. 1 S. 1 SchadRegProtAG. Er lautet:

„Unbeschadet Absatz 2 und 3 übermitteln die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Berichte der Betreiber in elektronischer Form und nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 bis zum 31. Dezember des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres, durch Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützte Informationen jedoch frühestens nach Bestandskraft der in Absatz 3 Satz 4 genannten Entscheidung, zur Einstellung in das Register und für die Zwecke des Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 an das Umweltbundesamt.“

Aus völkerrechtlich anerkannten verfassungs- und europarechtlichen Gründen kann sich jedoch die Pflicht ergeben, ausnahmsweise bestimmte Informationen zum Schutz bestimmter privater (personenbezogene Daten, Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, Steuergeheimnis, Statistikgeheimnis) (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 – 3 SchadRegProtAG) oder öffentlicher (internationale Beziehungen, Verteidigung, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren, Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen) (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SchadRegProtAG) Belange nicht zu übermitteln. § 5 Abs. 2 und 3 SchadRegProtAG regelt die Voraussetzungen für die vertrauliche Behandlung von Informationen. Sie lauten:

„(2) Informationen, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder
2. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,

§5 Abs. 2 u.
3 SchadReg
ProtAG

werden nicht an das Umweltbundesamt übermittelt, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

(3) Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen der Informationen verletzt würden oder
3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

werden diese nicht an das Umweltbundesamt übermittelt, es sei denn, der Betroffene hat zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Die Übermittlung von Informationen über die Freisetzung von Schadstoffen an das Umweltbundesamt darf nicht unter Berufung auf die in den Nummern 1 und 3 genannten Gründe unterbleiben. Vor der Entscheidung über die Übermittlung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen an das Umweltbundesamt für die Zwecke des § 2 Abs. 2 oder des Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 sind die Betroffenen anzuhören. Die Entscheidung, dass durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützte Informationen an das Umweltbundesamt übermittelt werden, wird den Betroffenen bekannt gegeben. Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die nach Landesrecht zuständige Behörde dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.“

§ 5 Abs. 2 SchadRegProtAG nennt die öffentlichen Belangen dienenden Schutzgüter, § 5 Abs. 3 SchadRegProtG die privaten Belangen dienenden Schutzgüter. Die in § 5 Abs. 2 und 3 SchadRegProtAG genannten Schutzgüter finden grundsätzlich auf alle in den Berichten der Betreiber enthaltenen Informationen Anwendung. Eine Ausnahme gilt für die Übermittlung von Informationen über Freisetzungen. Ihre Übermittlung darf aufgrund der gesetzlichen Wertung nicht zum Schutz personenbezogener Daten oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, des Steuergeheimnisses oder des Statistikgeheimnisses unterbleiben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Informationen über Freisetzungen stets übermittelt werden müssen. Vielmehr ist zu prüfen, ob eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen zum Schutz eines oder mehrerer der anderen in § 5 Abs. 2 und 3 SchadRegProtAG genannten Schutzgüter geboten ist.

Schutzgüter

Eingeschränkter
Schutzumfang bei
Informationen über
Freisetzungen

Der Schutz der genannten öffentlichen und privaten Belange ist nicht absolut. Es ist stets eine Abwägung des Schutzinteresses mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe der Informationen vorzunehmen. Überwiegt letzteres, wird die Information nicht vertraulich behandelt (§ 5 Abs. 2 und 3 SchadRegProtAG).

Informationen, die von dem Schutz nicht betroffen und aussonderbar sind, werden nicht vertraulich behandelt (§ 5 Abs. 4 SchadRegProtAG).

Abwägung der
Schutzgüter mit
dem öffentlichen
Interesse
an der
Bekanntgabe
geschützter
Informationen

Zustimmung
des Betroffenen
zur Bekanntgabe
geschützter
Informationen

Der Schutz der privaten Belange ist abdingbar. Das heißt, der Betroffene kann auf den gesetzlich vorgesehenen Schutz seiner privaten Belange verzichten. In diesem Fall unterbleibt die Bekanntgabe nicht zu seinem Schutz (möglicherweise aber aus anderen - nicht, oder nicht durch ihn abdingbaren - Gründen). Bei dem Schutzgut personenbezogene Daten ist zu berücksichtigen, dass eine Zustimmung zur Offenbarung nur bei Beachtung der Formerfordernisse nach § 4a BDSG wirksam sein kann. Außerdem ist nicht von einer konkludenten Zustimmung des Betroffenen auszugehen, nur weil eine Information vom Betreiber bei der Berichterstattung nicht als geschützt gekennzeichnet ist.

Prüfung des
Vorliegens
eines Schutz-
grundes

Zuständig für den Schutz sind zumeist die Behörden der Länder (Art. 30, 83 GG). Sie entscheiden darüber, ob und welche Informationen zum Schutz privater oder öffentlicher Belange nicht an das UBA übermittelt und damit auch nicht in einem Schadstoffregister bekannt gegeben werden (§ 5 SchadRegProtAG). Eine Ausnahme gilt für die Prüfung der Schutzbedürftigkeit von Informationen über Betriebseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung und der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen. Ob diese Informationen zum Schutz eines der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 SchadRegProtAG genannten Schutzgüter (internationale Beziehungen, Verteidigung, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit) schutzbedürftig sind, entscheidet das Bundesministerium für Verteidigung oder eine von ihm beauftragte Stelle (§ 5 Abs. 6 SchadRegProtAG). Wie Landes- und Bundesbehörden in diesem Fall zusammenarbeiten, ist im SchadRegProtAG nicht ausdrücklich geregelt.

Den Schutz privater oder öffentlicher Belange prüfen die Behörden von Amts wegen, also nicht nur auf Antrag der Betroffenen oder bei entsprechender Kennzeichnung der Berichte durch die Betreiber. Das gilt nicht nur für die öffentlichen Belangen dienenden Schutzgüter, sondern auch für die privaten Belangen dienenden Schutzgüter. Für die Schutzgüter Betriebs- und Geschäftsgeheimnis enthält § 5 Abs. 3 S. 5 SchadRegProtAG die Regelvermutung, dass die zuständige Behörde vom Vorliegen des Schutzgrundes auszugehen hat, wenn eine Information entsprechend gekennzeichnet ist und gegebenenfalls Gründe für diese Kennzeichnung dargelegt werden. Ein Umkehrschluss ist indes unzulässig. Die Regelvermutung greift nur zugunsten, nicht aber zu Lasten des Betroffenen. Ist eine Information nicht gekennzeichnet, muss die zuständige Behörde also dennoch von Amts wegen das Vorliegen des Schutzgutes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis prüfen. Erst wenn sie bei der Prüfung feststellt, dass sie keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür hat, übermittelt sie die Information. In diese Prüfung wird der Gesichtspunkt, dass die Information nicht als geschützt gekennzeichnet worden ist, aber einfließen. Insoweit handelt es sich bei der Kennzeichnung um verwaltungsverfahrenrechtliche Mitwirkungsobliegenheiten der Betreiber. Kommt ein Betrei-

ber der Obliegenheit nicht nach, hat das zur Folge, dass die Regelvermutung zu seinen Gunsten nicht eintritt.

Die Prüfung erfolgt bezüglich jeder Information und jedes Schutzgutes einzeln. Dabei ist zu beachten, dass im SchadRegProtAG unter den Nummern von § 5 Abs. 2 und 3 jeweils mehrere Gründe und nicht nur ein Grund aufgeführt sind. Der Umfang der schutzwürdigen Informationen ist einzelfallbezogen zu bestimmen. Für typische Fälle bietet sich die Bildung vorläufiger Kategorien an. Beispiele dafür enthalten die PRTR-Leitfäden der Europäischen Kommission (Tabellen 16, 18 und 19) und der UN-ECE. § 5 Abs. 4 SchadRegProtAG bestimmt diesbezüglich:

Bestimmung
des Umfangs
der geschütz-
ten Informa-
tionen

(4) „Liegt nach Absatz 2 oder 3 ein Grund für die Nichtübermittlung der den nach Landesrecht zuständigen Behörden nach Artikel 5 Abs. 1 i.V.m. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vorliegenden Informationen vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zu übermitteln, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.“

Möchte die Behörde ohne Zustimmung des Betroffenen zugunsten seiner privaten Belange geschützte Informationen übermitteln, muss sie den Betroffenen zuvor anhören (§ 5 Abs. 3 S. 3 SchadRegProtAG) und verbescheiden (§ 5 Abs. 3 S. 4 SchadRegProtAG). Die Übermittlung darf dann erst nach Bestandskraft der den Betroffenen belastenden Entscheidung erfolgen (§ 5 Abs. 1 SchadRegProtAG).

Behandelt die Behörde eine Information vertraulich, macht sie Angaben über die Art der vertraulichen Information und den Grund für die vertrauliche Behandlung (§ 5 Abs. 5 SchadRegProtAG). Diese Angaben werden im Schadstoffregister bekannt gegeben.

(5) Wird eine Information nicht übermittelt, geben die nach Landesrecht zuständigen Behörden an, welche Art von Information aus welchem Grund nicht übermittelt wird.

Die Schutzbestimmungen sind restriktiv auszulegen. Dabei sind auch die Bestimmungen über die Vertraulichkeit in Art. 12 PRTR-Protokoll und Art. 11 E-PRTR-VO heranzuziehen. Auf Abweichungen zur Regelung der Vertraulichkeit im UIG wird hingewiesen.

Allgemein gilt der Grundsatz der Übermittlungspflicht. Nur ausnahmsweise besteht die Pflicht, Informationen nicht zu übermitteln. Ob die Pflicht zur Nichtübermittlung vorliegt, lässt sich anhand der folgenden Prüfschritte ermitteln:

1. Prüfungsschritt: Bei Informationen über Freisetzungen: Wie weit reicht der gesetzliche Schutzzumfang? Welche öffentlichen und privaten Belange sind geschützt? Das ergibt sich bereits aus dem SchadRegProtAG und ist daher abstrakt und nicht einzelfallbezogen zu bestimmen.

Prüfschritte

2. Prüfungsschritt: Bei privaten Belangen: Liegt ein wirksamer Verzicht auf den gesetzlich vorgesehenen Schutz durch den Betroffenen vor?

3. Prüfungsschritt: Liegen – nicht bereits nach Prüfungsschritt 1 und 2 ausgeschlossene – schutzwürdige private oder öffentliche Belange vor? Stellt die zuständige Behörde nach einer ersten Prüfung fest, dass keine tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Schutzgutes vorliegen, übermittelt sie die Information. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Schutzgutes vor, prüft die zuständige Behörde das tatsächliche Vorliegen des Schutzgutes.

4. Prüfungsschritt: Welche Informationen sind von dem Schutz nicht betroffen und aussonderbar und müssen daher übermittelt werden?

5. Prüfungsschritt: Fällt die Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe der Information zugunsten oder zulasten des Schutzes der öffentlichen und privaten Belange aus?

Wenn Daten gemäß o.g. Prüfung als vertraulich zu behandeln sind, so ist an ihrer Stelle der Schutzgrund gemäß den entsprechenden Absätzen 1 und 2 des § 5 SchadRegProtAG anzugeben. Ausführlichere Informationen hierzu sollen zu gegebener Zeit im Software-Handbuch der Erfassungssoftware gegeben werden.

4.3 Aspekte der Qualitätssicherung durch die zuständigen Behörden

Im Zuge der Diskussion um die Qualitätssicherung der von den Betreibern für das E-PRTR berichteten Daten durch die zuständigen Behörden sind verschiedene Fragen aufgetreten, die in den nachfolgenden Abschnitten erläutert werden. Konkret stellt sich die Frage nach Art und Umfang der Qualitätssicherung sowie den Maßnahmen, die die zuständigen Behörden zur Feststellung der Berichtspflichtigkeit anwenden können, sowie nach der Befugnis der zuständigen Behörden, die bei den Betreibern als Basis für die berichteten Daten gespeicherten Informationen einzusehen.

4.3.1 Qualitätssicherung im E-PRTR

Gemäß Art. 9 (Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung) Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) 166/2006 (E-PRTR-VO) sind die Betreiber und die zuständigen Behörden in unterschiedlicher Weise in die Qualitätssicherung und -bewertung eingebunden. Gemäß Art 9, Absatz 1 „[müssen] Die Betreiber [] für jede Betriebseinrichtung, die den Meldepflichten gemäß Artikel 5 unterliegt, die Qualität der übermittelten Informationen gewährleisten.“.

Absatz 2 richtet sich an die zuständigen Behörden: „Die zuständigen Behörden prüfen die Qualität der von den in Absatz 1 genannten Betreibern übermittelten Daten insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit.“

Diese Vorschriften werden im PRTR-Guidance-Dokument (GD) in den Abschnitten 1.1.12 und 1.2.3 etwas näher ausgeführt und im Folgenden erläutert.

Für die Qualitätssicherung ist im PRTR demnach primär der Betreiber, aber auch die zuständige Behörde zuständig.

Neben der Qualitätsprüfung durch die Behörden baut das PRTR auf die „Überprüfung“ durch die Öffentlichkeit in dem Sinne, dass die Daten der Betriebseinrichtungen im Internet für jeden öffentlich einsehbar sind. Die Motivation für die Betreiber zur Lieferung korrekter Daten dürfte von daher gegeben sein.

Wie oben (Artikel 9, Absatz 1) bereits erwähnt, ist der Betreiber einer berichtspflichtigen Betriebseinrichtung dazu verpflichtet, die Qualität der berichteten Daten sicherzustellen. Im GD wird dies präzisiert: „In Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 2 der E-PRTR-Verordnung sollen die seitens der Betreiber übermittelten Daten über eine hohe Qualität insbesondere in Bezug auf Vollständigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit [...] verfügen.“ (GD, Kap. 1.1.12, S. 47). Die nachfolgende Tabelle fasst diese Präzisierungen zusammen:

Qualitätskriterium	Betreiberpflicht (GD S. 47)
Vollständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Freisetzung und Verbringungen außerhalb des Standortes aller Schadstoffe und Abfälle, alle Anh. I-Tätigkeiten, die über dem Schwellenwert liegen, • alle verlangten zusätzlichen Informationen (Stammdaten etc.)
Kohärenz	<ul style="list-style-type: none"> • Berichterstattung auf Basis eindeutiger, einheitlicher Definitionen und Quellenidentifizierung sowie verlässlicher Methoden zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Daten einer Zeitreihe sowie im nationalen und internationalen Vergleich. • Konsistente Anwendung der NIC (Nationalen Identifikationsnummer).
Glaubwürdigkeit	Bezieht sich auf Vertrauenswürdigkeit, Authentizität, Verlässlichkeit, nationale und internationale Vergleichbarkeit und Transparenz (z.B. Kenntnis der Bestimmungsmethoden).

Dies bedeutet, dass primär der Betreiber einer berichtspflichtigen Betriebseinrichtung die Qualität der berichteten Daten anhand der in der o.g. Tabelle dargestellten Kriterien sicherstellen muss. Unterstützung durch den Mitgliedstaat sollte dabei dahingehend erfolgen, dass die Voraussetzungen für die Berichterstattung auf Basis einheitlicher Definitionen und Methoden etc. zur Verfügung gestellt werden.

Qualitätssicherung der Daten im PRTR

Qualitätssicherung durch den Betreiber

Betreiberpflichten

Fazit der Betreiberpflichten

In Artikel 9, Absatz 2 der E-PRTR-VO (s.o.) wird gesagt, dass die zuständigen Behörden die Qualität der von den Betreibern übermittelten Daten prüfen, und zwar insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit. Im E-PRTR-Guidance-Dokument der EU wird dies in Kapitel 1.2.3 „Qualitätsbewertung“ näher erläutert:

Konkret wird im E-PRTR-Leitfaden vorgeschlagen, die Datenprüfung, soweit angemessen, mit Informationen, die bereits vorliegen, durchzuführen; als Beispiel wird dabei angegeben:

- die bei der zuständigen Behörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren und Überwachung vorliegenden Daten,
- die von den Betriebseinrichtungen an die zuständigen Behörden übermittelten Daten aus der Eigenüberwachung,
- Informationen, die durch das EMAS vorliegen.

Daraus ergibt sich, dass die Art und Weise der Überprüfung nicht konkret vorgegeben wird. Eine Überprüfung kann, muss aber nicht immer anhand der oben angegebenen Vergleichsgrößen erfolgen, wenn es eine angemessene andere Überprüfung gibt.

Anmerkung: Im Einzelfall kann es z.B. unpraktikabel sein, sich auf Genehmigungsunterlagen zu beziehen, da diese z.B. aufgrund ihrer Historie bei verschiedenen Behörden vorliegen und nicht in angemessener Zeit bearbeitet werden können.

Weiter wird im E-PRTR-Leitfaden aufgeführt, dass die zuständigen Behörden in den Fällen, in denen es Abweichungen, Unsicherheiten oder Zweifel gibt, Klärung und Richtigstellung von den Betriebseinrichtungen verlangen können. Dabei können auch die von den Betreibern gemäß Art. 5 Abs. 5 gespeicherten Daten, die die Information zu den gemeldeten Daten und die verwendeten Methoden enthalten, untersucht werden (siehe auch Abschnitt 4.3.3).

Dies bedeutet, dass die zuständigen Behörden die berichteten Daten hinsichtlich ihrer Qualität prüfen. Diese Qualitätsprüfung erfolgt anhand der ihnen bereits vorliegenden Informationen, im Einzelnen werden keine bestimmten vorzunehmenden Prüfungen vorgeschrieben.

Bei Abweichungen, Unsicherheiten und Zweifeln bzgl. der geprüften Daten kann die zuständige Behörde Klärung durch den Betreiber verlangen und die von den Betreibern gemäß Artikel 5 Absatz 5 gespeicherten Daten einsehen (siehe auch Abschnitt 4.3.3).

Das Diskussionspapier zur Qualitätssicherung, das unter

http://www.home.prtr.de/index.php?main=dokumente/umsetzung_prtr_d/umsetzung_prtr_d.htm verfügbar ist, enthält außerdem Vorschläge für Möglichkeiten der Qualitätssicherung / Datenüberprüfung in Deutschland. Sobald eine endgültige Version vorliegt, wird das vorliegende Handbuch dahingehend aktualisiert.

4.3.2 Überwachung der Berichtspflicht nach Art. 5 Abs. 1 E-PRTR-VO

Gemäß Art. 5 Abs. 1 E-PRTR-VO sind Betreiber bestimmter Betriebseinrichtungen dazu verpflichtet, bestimmte Angaben über die Freisetzung von Schadstoffen und die Verbringung von Abfällen zu machen, sofern bestimmte Schwellen- oder Mengenwerte überschritten werden.

Problemauf-
riss

Gemäß Art. 10 EG sowie dem grundgesetzlichen allgemeinen Vollzugsauftrag, der auch den Vollzug des Gemeinschaftsrechts umfasst, sind die zuständigen nationalen Behörden verpflichtet, die Einhaltung der Berichtspflicht zu kontrollieren.

Im Einzelfall kann es schwierig sein zu beurteilen, ob ein abzustellender Verstoß gegen die Berichtspflicht vorliegt oder nicht. Macht ein Betreiber nämlich keine Angaben, ist für die für die Entgegennahme der Berichte zuständige Behörde allein aus der unterlassenen Berichterstattung nicht ersichtlich, ob der Betreiber keine Angaben gemacht hat, weil er nicht berichtspflichtig ist, da ein die Berichtspflicht auslösender Schwellen- oder Mengenwert nicht überschritten ist, oder ob der Betreiber trotz Überschreitens eines Schwellenwertes und damit unter Verstoß gegen seine Berichtspflicht Angaben nicht gemacht hat.

Um beurteilen zu können, ob ein abzustellender Verstoß gegen die Berichtspflicht vorliegt oder nicht, müssen die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse handeln. Im Folgenden werden solche Befugnisse dargestellt.

Zur rechtlichen Zulässigkeit einer behördlich veranlassten Auskunft über die Berichtspflicht (Fehlanzeige oder Bejahung der Berichtspflicht)

Maßnahmen
zur Ermitt-
lung der
Berichts-
pflicht

Einer als freiwillig erkennbaren behördlichen Aufforderung zur Erteilung einer Auskunft über die Berichtspflicht stehen keine rechtlichen Bedenken entgegen.

Ein rechtsverbindliches behördliches Auskunftsverlangen ist ein Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) des Betroffenen und ist daher nur aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zulässig.

Eine - früheren landesgesetzlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Berichtspflichten nach der EPER-Entscheidung entsprechende⁴ - Ermächtigungsgrundlage, die zur

⁴ So etwa § 3 der Abwasser - Emissionserklärungsverordnung – Nordrhein-Westfalen a. F., der bestimmte, dass „[i]n der Emissionserklärung ... die Schadstoffe, die in Anhang 2 aufgeführt sind und emittiert werden, als Jahresfracht anzugeben [sind], sofern die Frachten die dort festgelegten Schwellenwerte überschreiten“ und dass für

Erstattung einer Fehlanzeige verpflichtet, existiert nicht. Weder die E-PRTR-VO noch das SchadRegProtAG [9] enthalten eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage. Dies entspricht der Regelungslage der 11. BImSchV a. F. zum Emissionsbericht (vgl. § 3 Abs. 3 11. BImSchV a. F.).

Als Ermächtigungsgrundlagen können hingegen die in den Polizei- und Ordnungsgesetzen der Länder enthaltenen Bestimmungen über Befragungen herangezogen werden, sofern ihre Voraussetzungen vorliegen. Die Voraussetzungen werden im Folgenden dargestellt.

Erstens setzen die Bestimmungen einen Gefahrenverdacht voraus, also das Vorliegen bestimmter Tatsachen, die den Schluss auf die Gefahr einer andauernden Verletzung der Berichtspflicht nach Artikel 5 Abs. 1 E-PRTR-VO zulassen.

Einen Gefahrenverdacht begründende Tatsachen können u.a. sein:

- Branchenerfahrung
- Vorliegen einzelner Messwerte bei den Behörden, die eine Überschreitung von Emissionsschwellenwerten andeuten
- die Historie einer Betriebseinrichtung (Schwellenwertüberschreitungen in einzelnen vergangenen Berichtsjahren)
- die Kenntnis der Behörden über versehentliche Freisetzungen, die eine Überschreitung von Emissionsschwellenwerten wahrscheinlich machen
- Hinweise von Dritten (zum Beispiel Nachbarn einer Betriebseinrichtung etc.).

Zweitens machen einige der Bestimmungen die Auskunftspflicht vom Bestehen einer gesetzlichen Handlungspflicht abhängig. Ob den Betreiber eine solche gesetzliche Handlungspflicht trifft, ist streitig. Zum Teil wird die gesetzliche Handlungspflicht aus den polizei- und ordnungsrechtlichen Generalklauseln abgeleitet. Danach ist der Betreiber als derjenige, gegen den sich der Verdacht des andauernden Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 E-PRTR-VO richtet, auskunftspflichtig (so Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Auflage 1995, Rn. 284). Nach anderer Ansicht kann aus den polizei- und ordnungsrechtlichen Generalklauseln eine gesetzliche Handlungspflicht nicht abgeleitet werden (so Racker in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 4. Auflage 2007, Rn. 261). Da auch andere gesetzliche Handlungspflichten nicht ersichtlich sind, ist nach dieser Ansicht ein verbindliches Auskunftsverlangen auf der Grundlage der ordnungsrechtlichen Bestimmungen der Länder über Befragungen unzulässig.

den Fall, dass „Schwellenwerte nicht überschritten [werden] oder ... kein Abwasser an[fällt], ... dies der zuständigen Behörde für den erstmaligen Erklärungszeitraum mitzuteilen [ist].“

Hinzu kommt drittens, dass der Betreiber nur dann auskunftspflichtig (nicht: berichtspflichtig) ist, wenn er sich durch die Erteilung der Auskunft nicht der Gefahr eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Das wird im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Nr. 1 SchadRegProtAG, der einen Verstoß gegen die Berichtspflichten nach Artikel 5 Abs. 1 E-PRTR-VO ordnungswidrigkeitenrechtlich sanktioniert, indes regelmäßig der Fall sein.

Zur rechtlichen Zulässigkeit der Vornahme von Messungen durch die Behörde

Die Vornahme von Messungen durch die Behörde hat der Betreiber nach Maßgabe der ordnungsrechtlichen Bestimmungen der Länder über Ermittlungen zu dulden. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Gefahrenverdachts.

Die Maßnahmen können nach Maßgabe der Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder vollstreckt werden.

Das Unterlassen der Berichterstattung entgegen Artikel 5 Abs. 1 E-PRTR-VO ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SchadRegProtAG eine Ordnungswidrigkeit. Die beschriebenen ordnungsrechtlichen Ermittlungsbefugnisse mit dem Ziel der Beseitigung eines Verstoßes gegen die Berichtspflicht bestehen neben den Ermittlungsbefugnissen der Behörde nach dem OWiG (§ 46 OWiG i. V. m. StPO) mit dem Ziel der Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Berichtspflicht.

Von der zwangsweisen Durchsetzung der Maßnahmen zur Ermittlung der Berichtspflicht sind die Maßnahmen zur zwangsweisen Durchsetzung der (ermittelten) Berichtspflicht abzugrenzen. Letztere werden im Folgenden dargestellt. Die in Art. 5 Abs. 1 E-PRTR-VO abstrakt-generell geregelten Berichtspflichten können nicht unmittelbar vollstreckt werden. Vielmehr setzt ihre zwangsweise Durchsetzung den Erlass eines sie konkretisierenden Verwaltungsakts durch die zuständige Landesbehörde voraus. Die Befugnis zum Erlass eines konkretisierenden Verwaltungsakts ergibt sich mittelbar aus den EU-verordnungsrechtlich geregelten Berichtspflichten. Wird eine EU-verordnungsrechtliche Berichtspflicht durch die zuständige Landesbehörde in einem Verwaltungsakt konkretisiert, kann die so konkretisierte Berichtspflicht nach Maßgabe der Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder vollstreckt werden.

Zwangsweise Durchsetzung der Maßnahmen zur Ermittlung der Berichtspflicht

Verhältnis zum Ordnungswidrigkeitenrecht

Abgrenzung von der zwangsweisen Durchsetzung der Berichtspflicht

4.3.3 Befugnis deutscher Behörden zur Erhebung der in Artikel 5 Abs. 5 E-PRTR-VO genannten Informationen

Der E-PRTR-Leitfaden (siehe [8], S. 51) sieht vor, dass die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bei Abweichungen, Unsicherheiten und Zweifeln in Bezug auf die von

Problemaufriss

den Betriebseinrichtungen bereitgestellten Informationen Klärung von der betreffenden Betriebseinrichtung verlangen könnte. Dies beinhaltet eine Überprüfung der Aufzeichnungen durch die zuständigen Behörden, die von den Betreibern in Übereinstimmung mit Artikel 5 Abs. 5 der E-PRTR-Verordnung aufbewahrt werden. Dies schließt sowohl die Daten ein, von denen die gemeldeten Informationen abgeleitet wurden, als auch die Beschreibung des für die Datenerfassung herangezogenen Verfahrens. Es stellt sich damit die Frage, ob die in dem Leitfaden vorgesehene Möglichkeit der Erhebung der nach Artikel 5 Abs. 5 E-PRTR-VO vorgehaltenen Informationen nach geltendem deutschem Recht zulässig ist.

Bewertung

Es ist nach geltendem deutschen Recht zulässig, von der im Leitfaden genannten Möglichkeit, beim Betreiber die von ihm gemäß Artikel 5 Abs. 5 der E-PRTR-Verordnung verfügbar gehaltenen Daten zu erheben, Gebrauch zu machen. Dem steht nicht entgegen, dass eine nationale gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nicht vorhanden ist. Als Ermächtigungsgrundlage kann nämlich wohl Artikel 5 Abs. 5 E-PRTR-Verordnung herangezogen werden.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Heranziehung einer in einer EG-Verordnung enthaltenen Ermächtigungsgrundlage bestehen nicht. Insbesondere steht das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip des Gesetzesvorbehalts (Art. 20 Abs. 3 GG) dem nicht entgegen. Zwar bedarf danach jeder grundrechtswesentliche Eingriff, wie die hier in Frage stehende Datenerhebung, grundsätzlich einer nationalen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Dementgegen schließt das Gemeinschaftsrecht nicht aus, dass Ermächtigungsgrundlagen auch für die Verwaltung der Mitgliedstaaten in Verordnungen der EG enthalten sind. Aus Artikel 249 UAbs. 2 EG folgt, dass eine EG-verordnungsrechtliche Bestimmung geeignet ist, den Einzelnen unmittelbar belastende Regelungen zu treffen, wobei die unmittelbar belastende Regelung auch eine Ermächtigungsgrundlage für die nationale Verwaltung sein kann. Führen die Rechtsetzungsorgane der EG eine Ermächtigungsgrundlage für die nationale Verwaltung ein, ist das nationale Verfassungsrecht gemeinschaftsrechtskonform dahingehend auszulegen, dass es die Anwendung der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Ermächtigungsgrundlage im nationalen Recht zulässt. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. 11. 2005 - 8 S 93/05; vgl. auch BVerwGE 85, 24 (28))

Artikel 5 Abs. 5 E-PRTR-Verordnung kann auch als Ermächtigungsgrundlage ausgelegt werden. Er ist zwar nicht als solche formuliert (etwa: „Die zuständige Behörde kann bei dem Betreiber die von ihm nach S. 1 vorgehaltenen Daten erheben.“). Die Eingriffsermächtigung ergibt sich aber bei ergänzender Auslegung unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Bestimmung: Nach Artikel 5 Abs. 5 E-PRTR-Verordnung hält der Betreiber bestimmte Informationen „für die zuständigen nationalen Behörden“

vor. Daraus ergibt sich mittelbar die Befugnis der Behörde diese Informationen beim Betreiber zu erheben. Andernfalls wäre die Bestimmung sinnlos. Darüber hinaus können die nationalen Behörden nur so ihrer aus dem allgemeinen Gemeinschaftsrecht folgenden Verpflichtung gerecht werden, die Einhaltung der in Artikel 9 Abs. 1 der E-PRTR-Verordnung enthaltenen Qualitätssicherungspflichten durch den Betreiber zu kontrollieren, um den effektiven Vollzug der E-PRTR-Verordnung zu gewährleisten.

Das Nichtnachkommen einer behördlichen Anordnung zur Herausgabe der gemäß Artikel 5 Abs. 5 E-PRTR-Verordnung vorgehaltenen Informationen ist nicht ordnungswidrigkeitenrechtlich bewährt. Eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Bewährung kann nicht § 7 Abs. 1 Nr. 2 PRTR - Aus- und Durchführungsgesetz entnommen werden. Dieser sanktioniert nach seinem Wortlaut allein das Nichtvorhalten von Informationen entgegen Artikel 5 Abs.5 der E-PRTR-Verordnung.

Ergänzender
Hinweis

4.4 Identifizierung von berichtspflichtigen Betriebseinrichtungen

Eine Betriebseinrichtung ist für das E-PRTR berichtspflichtig, wenn sie eine in Anhang I der E-PRTR-VO aufgeführte Tätigkeit ausführt und über den darin enthaltenen Kapazitätsschwellenwerten liegt. Für das E-PRTR und das nationale Register sind ausschließlich diese Kapazitätsschwellenwerte relevant. Die im PRTR-Protokoll in Anhang I Spalte 2 aufgeführten Mitarbeiterschwellenwerte finden keine Anwendung!

Zur Unterstützung der Identifizierung berichtspflichtiger Betriebseinrichtungen sind im E-PRTR-Leitfaden der EU bereits zahlreiche Beispiele enthalten.

Nachfolgend wird auf spezielle in Deutschland anwendbare Identifizierungsmöglichkeiten eingegangen und Besonderheiten werden aufgeführt. Hierbei beschränkt sich das Praxishandbuch auf die Fälle, bei denen sich die Fragestellung durch eine ungenaue Übersetzung des E-PRTR-Leitfadens der EU ergibt. Zahlreiche weitere Zuordnungen sowie wichtige Fragen und Antworten stehen im Internet unter <http://www.home.prtr.de> in der Rubrik FAQ zur Verfügung (<http://www.home.prtr.de/index.php?pos=faq/>).

4.4.1 Synopse 4. BImSchV/E-PRTR/IVU

Bereits für das Europäische Schadstoffemissionsregister EPER wurde im Rahmen eines Forschungsvorhabens [6] eine Synopse zwischen der IVU-Richtlinie und den Nummern des Anhangs der 4. BImSchV sowie den Anhängen der AbwV erstellt und im Internet unter www.home.eper.de den Behörden und Betreibern zur Verfügung gestellt.

Kommentare und Anregungen von den jeweiligen Experten zu dieser Synopse wurden aufgenommen.

Mit Hilfe der Synopsen können Industriebetriebe anhand einer ggf. bereits bekannten Zuordnung zu einer IVU-Tätigkeit, einer Nummer des Anhangs der 4. BImSchV oder einem Anhang der AbwV feststellen, ob sie unter die Berichtspflicht der E-PRTR-VO fallen. Außerdem erleichtern die Synopsen den zuständigen Behörden die Identifizierung der berichtspflichtigen Betriebseinrichtungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich. Daneben wird die einheitliche deutschlandweite Handhabung der Zuordnung berichtspflichtiger Betriebseinrichtungen gefördert.

Synopse für E-
PRTR

Die aktuelle Synopse zur Zuordnung der neuen E-PRTR-Tätigkeiten beinhaltet nun die Zuordnung der E-PRTR-Tätigkeiten zu den IVU-Tätigkeiten, zu den Nummern des Anhangs der 4. BImSchV sowie zu den Anhängen der AbwV. Eine Zuordnung der IVU-Tätigkeiten zu den E-PRTR-Tätigkeiten wird auch im E-PRTR-Leitfaden der EU [8] (in Anhang 2: Vergleich zwischen IVU- und E-PRTR-Tätigkeiten) getroffen und kommentiert (siehe [8] S. 87 ff). Der Großteil der E-PRTR-Tätigkeiten kann 1:1 einer IVU-Tätigkeit zugeordnet werden, so dass sich für diese Betriebseinrichtungen keine neuen Zuordnungen ergeben. Bei einigen E-PRTR-Tätigkeiten weicht der Wortlaut der E-PRTR-Tätigkeit vom Wortlaut der IVU-Tätigkeit ab, so dass für diese Zuordnungen zu prüfen war, ob und inwieweit sich diese Zuordnungen geändert haben. Einige wenige E-PRTR-Tätigkeiten haben keine Entsprechung bei den IVU-Tätigkeiten, so dass für diese neue Zuordnungen zu den Nummern des Anhangs der 4. BImSchV getroffen werden mussten. Bei den meisten dieser neuen Tätigkeiten kann keine eindeutige 1:1 Zuordnung zu einer Nummer der 4. BImSchV getroffen werden, da z. B. aufgrund unterschiedlicher Kapazitätsgrenzen Einschränkungen gemacht werden müssen und Einzelfallentscheidungen der zuständigen Behörden und berichtspflichtigen Betriebseinrichtungen getroffen werden müssen.

Die Zuordnungs- bzw. Verbindungstabellen (Synopsen) wurden in drei verschiedenen Fassungen erstellt:

- Ausführliche Zuordnung E-PRTR - IVU - 4.BImSchV - AbwV
- Kurzfassung E-PRTR - 4. BImSchV
- Kurzfassung 4. BImSchV - E-PRTR

Die derzeit aktuelle ausführliche Zuordnungstabelle findet sich im Internet unter http://www.home.prtr.de/index.php?pos=doks/leitfaeden/#Deutsche_Arbeitshilfen.

Derzeit werden immer noch Änderungen eingearbeitet, die sich aus Änderungswünschen und Anregungen der Experten ergeben. Die jeweiligen Änderungen werden in

einer separaten Datei dokumentiert und an den entsprechenden Stellen in den Synopsen eingepflegt.

4.4.1.1 Spezielle Informationen zu Abfallanlagen

Im Vergleich zur Berichterstattung von Abfallanlagen für das EPER kommen bei der PRTR-Berichterstattung zahlreiche neue berichtspflichtige Betriebseinrichtungen dazu. Gründe dafür sind:

- bei EPER waren nur einzelne Beseitigungstätigkeiten (D8 u. D9) für ungefährliche Abfälle berichtspflichtig;
- bei EPER waren nur einzelne Verwertungstätigkeiten (R1, R5, R6, R8 und R9) für gefährliche Abfälle berichtspflichtig;
- statt „Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll“ bei EPER sind bei PRTR „Anlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle, die unter die Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen fallen [...]“ berichtspflichtig;
- bei Deponien sind für das PRTR ausdrücklich nur diejenigen Deponien von der Berichtspflicht ausgeschlossen, die vor dem 16.7.2001 endgültig geschlossen wurden oder deren behördliche Nachsorgephase abgelaufen ist.

Im Rahmen der Identifizierung der durch diese zusätzlichen Anforderungen PRTR-pflichtigen Betriebseinrichtungen war zu klären, ob die Abfallzwischenlager PRTR-pflichtig sind oder nicht. Abfallzwischenlager finden sich in den Nummern 8.12, 8.13, 8.14, 8.15 des Anhangs der 4. BImSchV.

Zahlreiche, die Zuordnung der Abfallanlagen (diese finden sich in den Nr. 8 des Anhangs der 4. BImSchV) zu den E-PRTR-Tätigkeiten 5(a), 5(b) und 5(c) betreffenden Fragen, wurden auf einer Sitzung des ARA Ende Februar 2007 bzw. von Vertreter einzelner Länder am 5.3.2007 in Mainz geklärt und anschließend vom ATA am 3./4.7.2007 beschlossen. Der Beschluss steht in der vom ATA am 05./06.09.2007 korrigierten Fassung im Internet unter http://www.home.prtr.de/download/Anhang_89_LAGA_Berichtspflicht_PRTR.pdf zur Verfügung.

Folgende generelle Festlegungen wurden beschlossen (korrigierter ATA-Beschluss vom 05./06.09.2007):

„Grundsätzlich werden Anlagen von der [PRTR-]Berichtspflicht ausgeschlossen, die nach ihrer prägenden Tätigkeit üblicherweise nur nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung behandeln.“

Ausnahmen bestehen, wenn anlagenkonkret andere Erkenntnisse vorliegen (z.B. wenn auch gefährliche Abfälle oder Abfälle zur Beseitigung zugelassen sind).

Generell ist für die Berichtspflicht der Input relevant, da dieser über die Berichtspflichtigkeit gemäß der Zuordnung zu einer Tätigkeit nach Anhang I der E-PRTR-VO entscheidet.“

Bezüglich der Zwischenlager wurde der Beschluss gefasst, dass Zwischenlager berichtspflichtig sind, „[...]

- a) bei gefährlichen Abfällen
- b) bei Beseitigungsabfällen, z.B. vor HMV (Hausmüllverbrennung) oder vor MBA (Mechanisch-Biologische Anlage); keine Berichtspflicht, wenn von einer Verwertung auszugehen ist, z.B. Klärschlamm → Landwirtschaft oder Verbrennung. [...]“

Die derzeit abgestimmten Zuordnungen der Nummern der 4. BImSchV zu den E-PRTR-Tätigkeiten finden sich in den Zuordnungstabellen (Synopsen) im Internet unter: http://www.home.prtr.de/index.php?pos=doks/leitfaeden/#Deutsche_Arbeitshilfen. Dort steht auch eine Arbeitshilfe zur Zuordnung der Abfall-Anlagen zur Verfügung, die auf den in den Verbindungstabellen (Synopsen) getroffenen Zuordnungen basiert und die Festlegungen des korrigierten ATA-Beschlusses vom 05./06.09.07 berücksichtigt. Diese Zuordnungstabelle kann als Arbeitshilfe zur Identifizierung der berichtspflichtigen Abfallanlagen herangezogen werden.

4.4.2 Konkretisierung von E-PRTR-Tätigkeiten

Sowohl bei der Übersetzung der E-PRTR-VO als auch des E-PRTR-Leitfadens der EU sind in Einzelfällen Ungenauigkeiten aufgetreten, die Auswirkungen auf die Identifizierung berichtspflichtiger Betriebseinrichtungen haben könnten. Die betroffenen Tätigkeiten sind:

- 4(f) Anlagen zur industriellen Herstellung von Explosivstoffen und Feuerwerksmaterial,
- 5(d) Deponien (außer Deponien für Inertabfälle und Deponien, die vor dem 16.7.2001 endgültig geschlossen wurden bzw. deren Nachsorgephase, die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 13 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien verlangt wurde, abgelaufen ist),
- 5(f) Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Leistung von 100000 Einwohnergleichwerten,

- 5(g) Eigenständig betriebene Industrieabwasserbehandlungsanlagen für eine oder mehrere der in diesem Anhang beschriebenen Tätigkeiten mit einer Kapazität von 10000 m³ pro Tag

Weitere ausführliche Informationen zu den PRTR-Tätigkeiten stehen unter <http://www.home.prtr.de/index.php?pos=faq/prtr/> in den FAQs im Internet zur Verfügung.

4.4.2.1 Tätigkeit 4(f)

Der Begriff „pyrotechnic products“ in Tätigkeit 4(f) der E-PRTR-VO (englische Sprachfassung) wird in der deutschen Sprachfassung der E-PRTR-VO mit „Feuerwerksmaterial“ übersetzt. Diese Übersetzung ist unvollständig, da pyrotechnische Erzeugnisse auch z.B. Sprengkapseln für Airbags umfassen.

Der im EU-Recht gebräuchlichere Terminus statt „pyrotechnic products“ ist „pyrotechnic articles“ (siehe z.B. Directive 93/15/EWG) und dieser wird in der deutschen Sprachfassung der o.g. Richtlinie mit „pyrotechnische Gegenstände“ übersetzt.

Gemäß einem Vorschlag für eine Richtlinie “Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on the placing on the market of pyrotechnic articles” wird “pyrotechnic articles” wie folgt definiert:

„Pyrotechnic article' means any article containing substances or a mixture of substances designed to produce heat, light, sound, gas or smoke or a combination of such effects through self-sustained exothermic chemical reactions for both entertainment and other purposes.“ und in der deutschen Sprachfassung mit

„Pyrotechnisches Erzeugnis“: jedes Erzeugnis, das Stoffe oder Stoffgemische enthält, mit denen aufgrund selbständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch bzw. eine Kombination dieser Wirkungen zur Unterhaltung und zu anderen Zwecken erzeugt werden soll.“ übersetzt.

Eine Übersetzung mit „Feuerwerksmaterial“ scheint demnach unvollständig zu sein.

Die entsprechenden Betriebseinrichtungen sind durch die Nr. 10.1 a des Anhangs der 4. BImSchV erfasst.

Feuerwerks-
material –
pyrotechni-
sche Produk-
te

4.4.2.2 Tätigkeit Nr. 5 (d)

Die E-PRTR- Tätigkeit Nr. 5 (d) des Anhang I der E-PRTR VO wird in der Spalte „Änderungen in der E-PRTR-Verordnung“ des Anhang 2 des E-PRTR-Leitfadens der EU in der deutschen Sprachfassung (S. 96) folgendermaßen erläutert:

E-PRTR-
Leitfaden An-
hang 2 (S. 96)

„Im E-PRTR wird ein ausdrücklicher Ausschluss für solche Deponien eingeführt, die keine Abfälle mehr annehmen. Es werden diese Deponien ausgeschlossen, die

- vor dem 16.7.2001 endgültig geschlossen wurden

- bzw. deren Nachsorgephase, die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 13 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien verlangt wurde, abgelaufen ist.“

Die deutsche Übersetzung der englischen Originalfassung ist nicht korrekt. Die aktuelle Übersetzung suggeriert, dass alle Deponien, die keinen Abfall mehr annehmen, von der Berichterstattung zu PRTR ausgeschlossen wären. Die korrekte Übersetzung müsste lauten:

Korrektur Wort-
laut

„Im E-PRTR wird ein ausdrücklicher Ausschluss **für einen bestimmten Teil von Deponien** eingeführt, die keine Abfälle mehr annehmen. [...]“

E-PRTR-
Tätigkeit 5(d)

"Deponien (außer Deponien für Inertabfälle und Deponien, die vor dem 16.7.2001 endgültig geschlossen wurden bzw. deren Nachsorgephase, die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 13 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien verlangt wurde, abgelaufen ist), mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von 25000 t".

Das bedeutet, dass lediglich die Deponien, die vor dem 16.7.2001 endgültig geschlossen wurden (d.h. stillgelegt wurden), was gleichbedeutend mit dem Ende der Stilllegungsphase ist, von der Berichtspflicht ausgenommen sind. Alle Deponien, die danach stillgelegt wurden und noch nicht aus der Nachsorge entlassen wurden, sind berichtspflichtig.

Berücksichtigung der Nach-
sorgephase

Im Gegensatz zu EPER fallen beim E-PRTR unter die Tätigkeit 5(d) ausdrücklich auch diejenigen Deponien, die noch in der Nachsorgephase sind (falls sie nicht vor dem 16.7.2001 endgültig geschlossen wurden).

Bei Deponien wird in Ablagerungsphase, Stilllegungsphase und Nachsorgephase unterschieden. Für das EPER wurden aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern nur die Deponien für EPER in Betracht gezogen, die noch in der Ablagerungsphase sind. Für das E-PRTR ist diese Vereinfachung nicht mehr möglich, da in Anhang I der E-PRTR unter der Tätigkeit 5(d) klar definiert ist, welche Deponien berichtspflichtig sind:

Bei Deponien, die nach dem 16.7.2001 stillgelegt wurden oder die noch in der Nachsorgephase sind, kann die letzte Ablagerung bereits viele Jahre zurückliegen. Für diese Deponien wird in dem unter Abschnitt 4.5.1 dargestellten „Ansatz für die Schätzung der luftseitigen Deponieemissionen für das E-PRTR“ erläutert, wie für diese Deponien die diffusen CH₄-Emissionen geschätzt werden können. Außerdem werden für die letzten 30 Jahre die Mindestabfallmengen (M(min)) aufgeführt, bei denen mit einer Überschreitung des Emissionsschwellenwertes für CH₄ (100000 kg/Jahr) gerechnet werden kann.

4.4.2.3 Tätigkeit Nr. 5 (f)

In der E-PRTR-VO wird „population equivalent“ (engl.) mit „Einwohnergleichwert“ (deutsch) übersetzt. In der KommunalabwasserRL (91/271/EWG) hingegen wird derselbe Begriff „population equivalent“ (engl.) mit „Einwohnerwert“ (deutsch) übersetzt. Im E-PRTR-Leitfaden der EU wird zur Erläuterung des Begriffs „Einwohnergleichwert“ direkt auf die Kommunalabwasserrichtlinie Bezug genommen. Die beiden Begriffe „Einwohnergleichwert“ und „Einwohnerwert“ sind demnach hier synonym zu verwenden.

Einwohnergleichwert - Einwohnerwert

4.4.2.4 Tätigkeit Nr. 5 (g)

Unter dem Begriff „eigenständig betrieben“ der Tätigkeit 5(g) „Eigenständig betriebene Industrieabwasserbehandlungsanlagen für eine oder mehrere der in diesem Anhang beschriebenen Tätigkeiten“ wird verstanden, dass diese Industrieabwasserbehandlungsanlage unabhängig von den in sie einleitenden Betriebseinrichtungen betrieben werden muss, d.h. sie einen eigenen Betreiber hat.

Eigenständig betriebene Industrieabwasserbehandlungsanlagen

Aufgrund der Fußnote 4) zur Tätigkeit 5(g) („Der Kapazitätsschwellenwert wird spätestens 2010 unter Berücksichtigung der Ergebnisse des ersten Berichtszeitraumes geprüft werden“) hat sich die EU-Kommission mit den Mitgliedstaaten im Rahmen des Komitologieverfahrens nach Art. 19 E-PRTR-VO auf ein Vorgehen zur Überprüfung der Kapazitätsschwelle geeinigt:

Vorgehen zur Überprüfung der Kapazitätsschwellenwerte

Demnach müssen die Mitgliedstaaten in einem separaten Bericht zeitgleich mit der ersten E-PRTR-Berichterstattung im Juni 2009 für jede bestehende eigenständig betriebene Industrieabwasserbehandlungsanlage (ohne Kapazitätsschwellenwert!), die Schadstoffmengen, die sie in Wasser freisetzen, angeben. Dabei sind die laufende Nummer der Betriebseinrichtung, der Name der Betriebseinrichtung, die Stadt, die genehmigte Abwassermenge in m³/Tag, die Jahresfracht an TOC (als Gesamt C oder CSB/3) in Tonnen, die Jahresfracht an Zink und Verbindungen in kg sowie die Jahresfracht an Kupfer und Verbindungen in kg anzugeben. Es ist möglich, den Namen der

Jahresfracht an TOC, Zn Cu

Betriebseinrichtung und die Stadt vertraulich zu behandeln. Siehe hierzu auch Anhang I.

4.4.3 Konkretisierung von E-PRTR-Schadstoffen

Für einzelne Schadstoffe sind zusätzliche Konkretisierungen zu treffen, die nicht im E-PRTR-Leitfaden der EU enthalten sind, jedoch mit der EU-Kommission abgestimmt sind. Diese werden im Folgenden dargestellt:

4.4.3.1 CO₂-Emissionen aus Biomasse

Analog den IPCC 2000 Revised Guidelines [14] werden CO₂-Emissionen aus Biomasse und Silos von der Berichterstattung für das EPER ausgeschlossen (siehe: "Leitfaden für die Umsetzung des EPER", S. 45, [4]). Diese Festlegung wird auch für das E-PRTR übernommen! Demnach können hierfür dieselben CO₂-Emissionsfaktoren wie sie bereits für die EPER-Berichterstattung herangezogen wurden verwendet werden. Die entsprechenden Emissionsfaktoren werden unter www.home.prtr.de in der Rubrik FAQ bereitgestellt.

Weitere Informationen zu Schadstoffen (z.B. [BTEX](#), [PCB](#), [PCDD/PDCF](#), [TOC](#), [allg. Hinweise](#)) stehen unter <http://www.home.prtr.de/index.php?pos=faq/schadstoffe/> in den FAQs im Internet zur Verfügung.

4.4.4 NICs

Unter „NIC“ (National Identification Code) versteht man die Kennnummer der Betriebseinrichtung. Wie im E-PRTR-Leitfaden der EU (S. 48 f.) beschrieben ist, sollen die Kennnummern der Betriebseinrichtungen mit der Zeit nicht geändert werden, um eine kohärente Berichterstattung zu gewährleisten. Sollte es jedoch aufgrund von Schließung, Standortverlegung, Abspaltung oder Zusammenschluss von Betriebseinrichtungen o.ä. zu notwendigen Änderungen der Kennnummern kommen, so ist nach den Empfehlungen im E-PRTR-Leitfaden der EU (S. 49) vorzugehen.

Außerdem besteht die Möglichkeit, im „Textfeld für Informationen oder Internetadressen der Betriebseinrichtung oder Muttergesellschaft“ Erläuterungen und Hinweise auf Änderungen in der Historie der Betriebseinrichtung zu geben.

Für die PRTR-Berichterstattung wurde die Notwendigkeit einer separaten PRTR-Identnummer festgestellt. Da die für das EPER in der Regel verwendete Arbeitsstättennummer nach anderen, als den o.g. Grundsätzen geändert wird (z.B. Wechsel der zuständigen Behörde oder des Sachbearbeiters) ist in den Länderbehörden eine zusätzliche PRTR-Kennnummer zu pflegen. Derzeit wird noch entschieden, ob die Län-

der diese Nummer selbst festlegen oder ob das IT-System (bzw. zentraler Administrator) die Zuteilung dieser Nummern vornimmt.

4.5 Ermittlung berichtspflichtiger Freisetzungen

Für die Ermittlung von Freisetzungen für die Berichterstattung für das E-PRTR sind in Deutschland bereits einzelne unterstützende Methoden entwickelt worden, die nachfolgend beschrieben werden.

4.5.1 Deponiemethode des Umweltbundesamtes

Zur Abschätzung der diffusen Methanemissionen aus Deponien für das E-PRTR wurde vom Umweltbundesamt eine Methode entwickelt, die die bereits für die Berichterstattung zum EPER für die Jahre in 2001 und 2004 eingesetzte Methode erweitert und die geänderten Rahmenbedingungen (keine Ablagerungen von organischen Materialien auf Deponien seit Juni 2005) berücksichtigt. Die Methode findet sich im Internet unter http://www.home.prtr.de/index.php?main=dokumente/umsetzung_prtr_d/umsetzung_prtr_d.htm.

Abschätzung
diffuser
Methanemissionen aus
Deponien

Ergänzt wurde diese Methode um eine Erweiterung, mit der relativ schnell festgestellt werden kann, ob eine Deponie, aufgrund der Überschreitung des Methanemissionsschwellenwertes noch berichtspflichtig ist, bei der die letzte Ablagerung bereits lange zurückliegt, die aber entweder noch nicht stillgelegt ist oder noch nicht aus der Nachsorge entlassen ist. Diese Methode wurde ebenfalls vom Umweltbundesamt zur Verfügung gestellt und findet sich im Internet ebenfalls unter http://www.home.prtr.de/index.php?main=dokumente/umsetzung_prtr_d/umsetzung_prtr_d.htm.

Abschätzung
der Überschreitung
des Emissionsschwellenwertes für
Methan

Die hier dargestellte Methode steht als Berechnungsmöglichkeit im PRTR-Modul in BUBE-Online zur Verfügung. Die Berechnungsvorgänge können unter dem Objekt „Tätigkeiten“ ausgelöst werden.

Berechnungsmöglichkeit in
„BUBE-Online“

4.5.2 Emissionsfaktoren für Schwermetalle aus kommunalen Kläranlagen (E-PRTR-Tätigkeit 5f)

Für berichtspflichtige kommunale Kläranlagen („Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Leistung von 100 000 Einwohnergleichwerten“) sollen Schwermetallemissionen über Emissionsfaktoren berechnet werden können, falls der betroffenen Betriebseinrichtung keine eigenen Messwerte zu Ablaufkonzentrationen vorliegen.

E-PRTR-
Tätigkeit 5f

Im Rahmen des Projektes „Modell-basierte Quantifizierung und Internet-basierte Visualisierung der Einträge prioritärer Stoffe in die Flussgebiete Deutschlands“ des Instituts für Wasser und Gewässerentwicklung (IWG) - Bereich Siedlungswasser- und Wasser-gütewirtschaft der Universität Karlsruhe (TH) im Auftrag des Umweltbundesamtes (FKZ 204 24 218) wurden die Länderbehörden um die Bereitstellung von aktuellen Schwermetallablaufkonzentrationen aus kommunalen Kläranlagen gebeten.

Auf Basis der gelieferten Daten wurden Emissionsfaktoren für Anlagen > 100.000 EW ermittelt. Diese Emissionsfaktoren können verwendet werden, um Schwermetallfrachten aus kommunalen Kläranlagen auf Basis der behandelten Abwassermengen zu be-rechnen, wenn keine eigenen Messwerte zu Ablaufkonzentrationen vorliegen.

Tabelle 3 enthält die Anzahl der berücksichtigten Anlagen, die resultierenden Emis-sionsfaktoren und die Standardabweichung. Für die Ermittlung der Schwermetallfrachten sind die Emissionsfaktoren mit der behandelten Jahresabwassermenge zu multiplizie-ren.

Tabelle 3: Anzahl der berücksichtigten Anlagen, Emissionsfaktoren und Standardab-weichung.

Emissions-faktoren für Schwermetalle

	As	Cd	Cr	Cu	Hg	Ni	Pb	Zn
Anzahl der Anlagen	3	79	77	83	77	87	83	29
Emissionsfaktor [$\mu\text{g/l}$]	0,326	0,166	2,36	7,61	0,101	5,62	1,89	51,6
Standardabw. [$\mu\text{g/l}$]	0,080	0,128	3,17	6,70	0,092	6,05	1,67	26,6

Eine Meldung der Schwermetallfrachten aus kommunalen Kläranlagen ist nur erforderlich, wenn für ein Schwermetall der Schwellenwert des PRTR überschritten wird. Auf Basis der mittleren Emissionsfaktoren kann die behandelte Jahresabwassermenge bestimmt werden, die zu einer Überschreitung des Schwellenwertes führt. In Tabelle 4 sind die Schwellenwerte des PRTR sowie die resultierenden Jahresabwassermengen dargestellt, wenn die Emissionsfaktoren aus Tabelle 3 als Ablaufkonzentrationen zu Grunde gelegt werden.

Tabelle 4: Schwellenwerte des PRTR und resultierende Jahresabwassermengen.

Jahresabwas-sermengen zur Überschreitung der E-PRTR-Schwellenwerte

	As	Cd	Cr	Cu	Hg	Ni	Pb	Zn
Schwellenwert [kg]	5,0	5,0	50,0	50,0	1,0	20,0	20,0	100,0
Wassermenge [Mio.m³]	15,3	30,2	21,2	6,6	9,9	3,6	10,6	1,9

Das vollständige Datenauswertungspapier findet sich im Internet unter http://www.home.prtr.de/index.php?pos=doks/leitfaeden/#Deutsche_Arbeitshilfen.

Unter Verwendung der oben dargestellten Methode kann als Bestimmungsmethode „C“ (Berechnung) angegeben werden, zusätzlich als Berechnungsverfahren „OTH“ (Andere Berechnungsverfahren (OTHER calculation methodology)). (Siehe hierzu auch [8], Abschnitt 1.1.11.5, S. 44).

Die hier dargestellte Methode steht als Berechnungsmöglichkeit im PRTR-Modul in BUBE-Online zur Verfügung. Die Berechnungsvorgänge können unter dem Objekt „Tätigkeiten“ ausgelöst werden.

Berechnungsmöglichkeit in „BUBE-Online“

5. Präzisierungen des E-PRTR-Leitfadens

Der **E-PRTR-Leitfaden der EU stellt die Hauptinformationsquelle** für die Berichterstattung für das E-PRTR dar. Im Zuge der Vorbereitung der Berichterstattung in Deutschland sind jedoch bereits einzelne Ungenauigkeiten und zweideutige Formulierungen in diesem E-PRTR-Leitfaden bekannt geworden, die im Rahmen des Forschungsvorhabens des UBA zu PRTR richtig gestellt wurden und mit der EU-Kommission abgestimmt wurden.

Das vollständige Präzisierungsdokument ist in Anhang II dieses Handbuchs enthalten. Die darin enthaltenen Aspekte, die von allgemeiner Bedeutung sind, werden im Folgenden aufgeführt und kurz erläutert.

- Verbringung außerhalb des Standortes von Abfällen
- Berichterstattung von versehentlichen Freisetzungen – nicht jedoch von versehentlichen Verbringungen

Bei der Verbringung von Abfällen wird in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle unterschieden. Für nicht gefährliche Abfälle gilt eine Mengenschwelle von **2000 t pro Jahr**, für gefährliche Abfälle von **2 t pro Jahr**.

Verbringung
außerhalb des
Standortes von
Abfällen

Zusätzlich ist bei der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen der Name und die Anschrift des tatsächlichen Verwerter/Beseitiger und des tatsächlichen Verwertungs-/Beseitigungsortes anzugeben.

Bei **nicht gefährlichen** Abfällen erfolgt **keine** Differenzierung in innerhalb oder außerhalb des Landes, in dieser Hinsicht ist Beispiel 2 in Anhang 6 im E-PRTR-Leitfaden irreführend. (Ausführlich siehe Anhang II).

Allgemeine Anmerkung zur Verbringung von Abfällen:

Im Zusammenhang mit dem E-PRTR wird nur von „Verbringung außerhalb des Standorts“ im Gegensatz zur „Verbringung“ (nach Art. 2 Absatz 34 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen) gesprochen.

Allgemeine
Anmerkung zur
Verbringung
von Abfällen

Gemäß Artikel 2 Nr. 11 der E-PRTR-VO ist eine „Verbringung außerhalb des Standortes“

„[...] die Verlagerung von zur Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfällen und von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen zur Abwasserbehandlung über die Grenzen der Betriebseinrichtung hinaus;“

Gemäß Art. 2 Nr. 34 der o.g. VO (EG) Nr. 1013/2006 ist eine „Verbringung“:

[...] „Verbringung“ den Transport von zur Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfällen, der erfolgt oder erfolgen soll:

- a) zwischen zwei Staaten oder
- b) zwischen einem Staat und überseeischen Ländern und Gebieten oder anderen Gebieten, die unter dem Schutz dieses Staates stehen, oder
- c) zwischen einem Staat und einem Landgebiet, das völkerrechtlich keinem Staat angehört, oder
- d) zwischen einem Staat und der Antarktis oder
- e) aus einem Staat durch eines der oben genannten Gebiete oder
- f) innerhalb eines Staates durch eines der oben genannten Gebiete und der in demselben Staat beginnt und endet, oder
- g) aus einem geografischen Gebiet, das nicht der Gerichtsbarkeit eines Staates unterliegt, in einen Staat;

Eine „Verbringung“ gemäß Abfallverbringungsverordnung kann auch eine „Verbringung außerhalb des Standortes“ gemäß (E-)PRTR sein, sofern es sich um eine berichtspflichtige Betriebseinrichtung gemäß Anhang I der E-PRTR-VO handelt und die entsprechenden Schwellenwerte (2 t pro Jahr für gefährliche Abfälle oder 2000 t pro Jahr für nicht gefährliche Abfälle) überschritten werden.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der E-PRTR-Verordnung sind für das E-PRTR nur versehentliche Freisetzungen, nicht jedoch versehentliche Verbringungen (z. B. von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen) zu berichten. Der Eindruck, auch versehentliche Verbringungen berichten zu müssen, könnte durch einzelne im E-PRTR-Leitfaden der EU verwendete Formulierungen entstehen. (Ausführlich siehe Anhang II)

Berichterstattung von versehentlichen Freisetzungen – nicht jedoch von versehentlichen Verbringungen

Neben diesen o.g. spezifischen Aspekten, die eine Richtigstellung bzw. Präzisierung erfordern, sind im E-PRTR-Leitfaden der EU auch allgemeinere Formulierungen enthalten, die zumindest für die deutsche Sprachfassung ausführlicher Erläuterung bedürfen, was an dieser Stelle zu den folgenden Punkten geschehen soll:

Weitere Erläuterungen

- Diffuse Emissionen/Freisetzungen – Emissionen aus diffusen Quellen

Nachfolgend wird die Abgrenzung der beiden inhaltlich unterschiedlichen Begriffe diffuse/flüchtige Emissionen bzw. Freisetzungen und Emissionen aus diffusen Quellen dargestellt.

Diffuse Emissionen/Freisetzungen – Emissionen aus diffusen Quellen

Im Zusammenhang mit dem E-PRTR sind für die einzelnen Betriebseinrichtungen Freisetzungen zu berichten, die neben den **gefassten** Freisetzungen (z.B. über Schornsteine etc.) auch die **ungefassten**, d.h. diffusen und flüchtigen Freisetzungen (z.B. über Hallenabluft etc.) umfassen. Die Begriffe „diffus“ und „flüchtig“ (Übersetzung der engl. Begriffe „diffuse“ und „fugitive“) werden dabei im Deutschen sachlich synonym verwendet und sind lediglich den verschiedenen Medien und/oder Stoffen geschuldet:

Ungefasste diffuse bzw. flüchtige Freisetzungen aus Betriebseinrichtungen

Lösemittel entweichen flüchtig (Luft), Staub entweicht diffus (Luft, aber partikulär), Schwermetalle entweichen diffus (partikulär in die Luft, gelöst ins Wasser).

Die ungefassten, diffusen bzw. flüchtigen Freisetzungen waren auch bereits für das EPER für die Berichterstattung der einzelnen Betriebseinrichtungen zu berücksichtigen (siehe „Leitfaden für die Umsetzung des EPER“ Abschnitt 4, S. 43: „Zu berichten sind die Emissionen aus sämtlichen (Punkt- und diffusen) Quellen einer Betriebseinrichtung [...]“).

Diese ungefassten, diffusen bzw. flüchtigen Freisetzungen dürfen keinesfalls mit den **Emissionen aus diffusen Quellen** verwechselt werden, die gemäß Artikel 7, Absatz 7 des PRTR-Protokolls von den Vertragsparteien in das nationale Register aufgenommen werden müssen. Die EU ihrerseits nimmt in ihr europäisches Register Emissionen aus diffusen Quellen auf, die von den Mitgliedstaaten (im Rahmen anderer Berichtspflichten) bereits gemeldet wurden.

Die Emissionen aus diffusen Quellen für Deutschland werden derzeit auf einer Prototyp-Internetseite unter <http://www.diffuse-quellen.prtr.de/> zur Verfügung gestellt.

Emissionen aus
diffusen Quel-
len

Die Emissionen aus diffusen Quellen der EU werden unter http://www.bipro.de/_prtr/index.htm zur Verfügung gestellt.

6. LITERATURVERZEICHNIS

- [1] Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention)
- [2] Protokoll über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers) (BGBl. II S. 547)
- [3] Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2000 über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) gemäß Artikel 15 der Richtlinie 96/61/EG (2000/479/EG)
- [4] Leitfaden für die Umsetzung des EPER. Europäische Kommission Generaldirektion Umwelt, November 2000
- [5] Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 257/26 vom 10.10.1996
- [6] Grimm, S.; Striegel, G.; Rathmer, B.; Kühne, C. (2004): Erste Durchführung der Berichterstattung zum Europäischen Schadstoffemissionsregister (EPER) in Deutschland nach Art. 15 (3) IVU-Richtlinie Forschungsendbericht zum F/E-Vorhaben im Auftrag des Umweltbundesamtes UFOPLAN FKZ 201 44 217. Berlin, 2004.
- [7] Striegel, G.; Rathmer, B.; Kühne, C.; Beyer, P.; Hillenbrand, T.; Lüttgert, M.: Vorbereitung eines Pollutant Release and Transfer Registers (PRTR) für Deutschland. UBA Text 08/05. Endbericht zum F/E-Vorhaben im Auftrag des Umweltbundesamtes UFOPLAN FKZ 201 19 265. Berlin, 2005.
- [8] Europäische Kommission (2006): Leitfaden für die Durchführung des Europäischen PRTR, Brüssel, Mai 2006.
- [9] Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002)
- [10] Gesetz zu dem Protokoll vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (BGBl. 2007 II S. 546)
- [11] Beschluss 2006/61/EG des Rates vom 2. Dezember 2005 zum Abschluss des UN-ECE-Protokolls über Register zur Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. L 32 S. 54)
- [12] Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs-

und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1)

[13] Rathmer, B.; Grimm, S.; Hottenroth, H.; Striegel, G.; Schaffrin, D. (2006): Nationale Umsetzung Pollutant Release and Transfer Register (PRTR) einschließlich fachlicher Vorarbeiten zur Novellierung der 11. BImSchV. Zwischenbericht zum F/E-Vorhaben im Auftrag des Umweltbundesamtes UFOPLAN FKZ 203 19 237. Karlsruhe, 2006.

[14] IPCC, Good Practice Guidance and Uncertainty Management in National Greenhouse Gas Inventories, IPCC 2000, IPCC National Greenhouse Gas Inventories Programme, May 2000, IGES, Kanagawa.

7. Anhang

Anhang I:

“Review on the capacity threshold for independently operated waste water treatment plants (IOWWTPs)”

Member States are invited to deliver in a separate report, together with the report on the first reporting cycle of the European PRTR in June 2009, for each existing IOWWTP (no capacity threshold!), discharging directly to water, according to the following table for reporting year 2007:

Berichterstattung zur Schwellenwertüberprüfung bei unabhängig betriebenen industriellen Abwasserbehandlungsanlagen

Number	Name of facility ¹	Town/village ¹	Permitted capacity in m ³ per day	Annual load of Total organic carbon (TOC) ² in tonnes	Annual load of zinc and compounds in kg	Annual load of copper and compounds in kg
1						
2						
3						
...						

¹ Not obligatory if confidentiality is asked for

² As total C or COD/3

Anhang II

Präzisierungen Februar 2007

Lfd. Nr.	Kap./S.	Wortlaut E-PRTR-Guidance	Problem aus Sicht des Forschungsnehmers	Vorschlag für neuen Wortlaut	Begründung
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
1	1.1.10 / S. 31	„Der Betreiber muss angeben, ob die Abfälle zur Verwertung ("R") oder zur Beseitigung ("D") vorgesehen sind. Wenn die Abfälle zur Abfallbehandlung bestimmt sind, die sowohl eine Verwertung als auch eine Beseitigung beinhaltet (z.B. Sortierung), sollte das Behandlungsverfahren (R oder D), dem mehr als 50 % der Abfälle zugeführt werden, gemeldet werden“	<p>Diese Erläuterung im GD impliziert, dass der Betreiber immer nur ein Behandlungsverfahren anzugeben hat (entweder/oder). Die E-PRTR-VO (Art. 2 (11), Art. 5 (1b) und Anhang III) macht hierzu keine eindeutigen Aussagen.</p> <p>Tabelle 10 und 12 im GD der EU geben ein Berichtsformat vor, nach welchem der Betreiber sowohl für gefährlichen Abfall innerhalb des Landes als auch für nicht gefährliche (innerhalb/außerhalb – keine Differenzierung) beide Behandlungsverfahren mit den jeweiligen Teilmengen angeben muss.</p> <p>Demnach gilt der nebenstehende Hinweis (Spalte 3) unter Kapitel 1.1.10 im Leitfaden für die Durchführung des Europäischen PRTR nur für die Einzelfälle, in denen eine eindeutige Zuordnung gemäß Anhang III des PRTR-Protokolls nicht möglich ist. Wird o.a. Empfehlung nicht nur für Einzelfälle, sondern immer angewandt, so führt dies zu weniger aussagefähigen Daten.</p>	Ergänzung von Wortlaut in Spalte 3 um: „In den (meisten) Fällen, in denen das Behandlungsverfahren bekannt ist, sind die jeweiligen Teilmengen der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle jeweils separat unter „R“ und „D“ anzugeben (siehe Tabellen 10 und 12)“.	Klarstellung ist notwendig, da zahlreiche Anfragen gekommen sind.
2	Anhang 6, Beispiel 2, S. 133	Siehe Abbildung im E-PRTR-Guidance S. 133	Die in Anhang 6 unter Beispiel 2 dargestellte Abbildung 4 - Beispiel für eine Betriebseinrichtung, die gefährliche und nicht gefährliche Abfälle außerhalb des Standorts verbringt und Freisetzungen in den Boden hat - ist nicht korrekt und nicht vollständig. 1. Schwellenwerte inkl. Einheit sollten an der	Siehe Abbildung unter dieser Tabelle	In der E-PRTR-VO wird für die nicht gefährlichen Abfälle nicht innerhalb und außerhalb des Landes differenziert.

			<p>entsprechenden Stelle ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht gefährliche Abfälle (> 2000 t/a) - Gefährliche Abfälle (> 2 t/a) <p>2. Bei Verbringung "Nicht gefährlicher Abfälle (> 2000 t/a)" gibt es keine Differenzierung innerhalb/außerhalb des Landes (siehe Anhang III E-PRTR VO); die in der Abbildung 4 angegebene „innerhalb des Landes“ ist deshalb nicht korrekt.</p>		
3	Kap. 1.2.4, S. 53	„In der Praxis bedeutet dies, dass im Falle von Daten über Freisetzungen und Verbringungen von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standortes nur der Name des Schadstoffes vertraulich behandelt und stattdessen die Schadstoffgruppe angegeben werden sollte. ...“	<p>Im Falle der vertraulichen Behandlung von Daten über Freisetzungen und Verbringungen von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standorts kann der Name des Schadstoffes vertraulich behandelt und stattdessen die Schadstoffgruppe gemäß Tabelle 17 des E-PRTR-Guidance angegeben werden.</p> <p>Unklar ist, ob ein Betrieb, der mehrere Schadstoffe der gleichen Schadstoffgruppe (z.B. Schwermetalle) geheim halten will, die Jahresfrachten für diese Schadstoffgruppe aggregiert oder einzeln melden soll.</p>	Ergänzung von Wortlaut in Spalte 3 um: „Für mehrere vertraulich behandelte Schadstoffe einer Schadstoffgruppe nach Tabelle 17 ist für jeden einzelnen geheim gehaltenen Schadstoff die Jahresfracht der Schadstoffgruppe einzeln zu berichten.“	Konkretisierung erforderlich.
	Kap. „Was und Wie ist zu berichten?“, S. 18	<p>Versehentliche Freisetzungen</p> <p>Tabelle 1, Fußnote2: „Die Gesamtmenge aller Schadstoffe, die den in Anhang II angegebenen Schwellenwert übersteigt; darüber hinaus sind</p>	<p>Interpretation und Ausführung zu „Versehentlichen Freisetzungen“ sind im Leitfaden für die Durchführung des Europäischen PRTR nicht eindeutig und stehen teilweise im Widerspruch zur E-PRTR VO.</p> <p>Art. 5 (2) der E-PRTR VO und Anhang III „Format für die Berichterstattung der MS an die Europäische Kommission über Daten zu Freisetzungen und Verbringungen“ legen eindeutig fest, dass die Berichterstattung zu „Versehentlichen Freisetzungen“ ausschließlich Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden betrifft.</p> <p>Fälschlicherweise ist die Fußnote 2) auch bei „Verbringung außerhalb des Standortes von</p>		

		<p>alle Daten, die sich auf versehentliche Freisetzungen beziehen, sofern diese Angaben verfügbar sind, separat zu melden“.</p> <p>In Tabelle 9 (Seite 30) ist die Spalte A („Accidental“ versehentlich kg/Jahr) vorhanden, allerdings ohne Angaben (-).</p> <p>Tabelle 7 (Seite 27) und 8 (Seite 29)</p>	<p>Schadstoffen in Abwasser“ angebracht.</p> <p>Man könnte fälschlicher Weise annehmen, dass (nur) in diesem Beispiel keine „Versehentlichen Verbringungen“ zu melden waren, sie an sich aber berichtspflichtig seien.</p> <p>Es fehlen sämtliche Fußnoten (siehe dazu Tabelle 6 Freisetzungen in Luft), auch die die versehentliche Freisetzung konkretisierenden Fußnoten Nr. 34 u. 35 der Tabelle 6.</p>	<p>Löschen von Fußnote 2 in Tabelle 1 bei „Verbringung außerhalb des Standortes von Schadstoffen in Abwasser“.</p> <p>Löschen der Spalte A in Tabelle 9</p> <p>Ergänzen der Fußnoten analog Tabelle 6</p>	<p>Versehentliche Verbringungen sind im E-PRTR nicht vorgesehen (Art. 5 (2) E-PRTR-VO).</p> <p>Versehentliche Verbringungen sind im E-PRTR nicht vorgesehen (Art. 5 (2) E-PRTR-VO).</p> <p>Klarstellung</p>
	Anhang 2 Vergleich zwischen IVU- und E-PRTR-Tätigkeiten, S. 96	<p>E-PRTR-Tätigkeit Nr. 5 (d) des Anhang I der E-PRTR VO, Spalte „Änderungen in der E-PRTR-Verordnung (S. 96 im Leitfaden):</p> <p>„Im E-PRTR wird ein ausdrücklicher Ausschluss für <u>solche</u> Deponien eingeführt, die keine Abfälle mehr annehmen. Es werden diese Deponien ausgeschlossen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor dem 16.7.2001 endgültig geschlossen wurden - bzw. deren Nachsorgephase, die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 13 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien verlangt wurde, abgelaufen ist.“ 	<p>Die deutsche Übersetzung der englischen Originalfassung ist nicht korrekt.</p> <p>Die aktuelle Übersetzung suggeriert, dass alle Deponien, die keinen Abfall mehr annehmen, von der Berichterstattung zu PRTR ausgeschlossen wären</p>	<p>„Im E-PRTR wird ein ausdrücklicher Ausschluss für <u>einen bestimmten Teil von</u> Deponien eingeführt, die keine Abfälle mehr annehmen. [...]“</p>	<p>Klarstellung - Korrektur der dt. Sprachfassung</p>
	Tabelle 6, S. 26 und Tabelle 14, S.	<p>Tabelle 6: „Verwendetes Verfahren“ im Widerspruch dazu Tabelle 14 „Verwendetes Verfahren“ mit der Unterteilung in „Code“ und „Bezeichnung“</p>	<p>Aus der Kombination der Angaben in den beiden Tabellen und dem Text in Kap. 1.1.11.5 wird nicht deutlich, was gemeldet werden muss: Nämlich Bestimmungsmethode M/C/E und bei M u. C. das verwendete Verfahren (z.B. NRB,</p>	<p>Ergänzung der Spalte „Bezeichnung oder Beschreibung“ in Tabelle 6 und Kennzeichnung als optional und Kennzeichnung der</p>	<p>Klarstellung der Begriffsdefinitionen zur einheitlichen Berichterstattung. Eindeutige</p>

	45	nung oder Beschreibung“	PER, etc. ..., bei int. anerkannten Verfahren die Kurzbezeichnung der betreffenden Norm); optional können die Bezeichnungen und Beschreibungen angegeben werden.	Spalte „Bezeichnung oder Beschreibung“ als optional in Tabelle 14.	Vorgaben für Software-Entwicklung erforderlich.
	zahlreiche Stellen im Text		Verwendung von „und/oder“ bzw. „oder“ im Zusammenhang mit Messungen und Berechnungen für Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden ist uneinheitlich; Jedoch wird in Art. 5 (1) der E-PRTR-VO von „Werden Daten auf der Grundlage von Messungen oder Berechnungen gemeldet, so ist die Analyse- und/oder Berechnungsmethode anzugeben“ gesprochen.	Änderung aller analoger Stellen im E-PRTR-Guidance in „und/oder“	Klarstellung

Abbildung zu Nr. 2 der obigen Tabelle:

Beispiel für eine Betriebseinrichtung, die gefährliche und nicht gefährliche Abfälle außerhalb des Standorts verbringt und Freisetzungen in den Boden hat

